

Publ. von
R.H.
/

H. W. V.

AB
22A ¹/_{K53}



(Joh. Peter Ludewig)

Dubl. xiii Ton Q K [Vol 2211]

1 x cii s.

(auch. Nf 1230.)

Qc



Rechtsgegründetes
Eigenthum,

Des

Königlichen Chur-Hauses,

Preussen und Brandenburg,

Auf die Herzogthümer und Fürstenthümer,

Bägerndorf, Siegnitz,

Brieg, Wohlau,

und zugehörige Herrschaften

in Schlessien.



Im Jahr 1 7 4 0.

Handwritten text in Gothic script, likely a title or heading, possibly starting with 'In nomine...'.

Main body of handwritten text in Gothic script, consisting of several lines of dense, formal handwriting.



Small handwritten text or a signature line, possibly indicating the scribe or a date.

L 121





em die Böhmiſche und Schleſiſche Ge-
 ſchichte und Rechte bekannt, dem Kan und
 wird auch dieſes nicht verborgen ſeyn; Was
 vor klare und unwiedertreibliche geſetzmäßi-
 ge Gründe das Chur- und Fürſtliche Haus Bran-
 denburg, auf die Schleſiſche Herzogthumer und Für-
 ſtenthumer auch Herrſchaften

was dieſe
 alle dieſe
 ſind dieſe
 ſind dieſe

dieſe dieſe
 ſind dieſe
 ſind dieſe
 ſind dieſe

dieſe dieſe
 ſind dieſe
 ſind dieſe
 ſind dieſe

- Jägerndorff
- Liegnitz
- Brieg
- Wohlau, Beuthen

Oderberg u. a. von ſo langen Jahren her, gehabt u. ſel-
 bige bey allen Deſterreichiſchen Kaiſern, als Königen in
 Böhmen, unausgeſetzt getrieben und vorſtellig gemacht habe.



Sind unter
den RechtsAn-
sprüchen groß-
ser Herren auf-
geführt.

§. II. Alle diejenige, welche von den Rechts Ansprü-
chen hoher Potentaten überhaupt eigene Bücher geschrie-
ben, haben auch nicht ermangelt, diese Chur-Brandenbur-
gische Befugniß, in ihren Schrifften, aufzuführen und dem
Publico bekandt zu machen; ob gleich die eigentliche Beschaf-
fenheit dieser Sache nicht allen, aus dem Zeugniß klarer
Urkunden und Verträge, bekandt seyn mögen.

Auch von dem
glorio. Hause
Oesterreich
wohl erkannt.

§. III. Ob nun wohl die gloriwürdigste Vorfahren des
Durchlauchtigsten Hauses Oesterreich, als Könige in
Böhmen, die Billigkeit der Sache wohl begriffen und dem
Chur- und Fürstlichem Hause Brandenburg wichtige
Geld-Summen, zu Vergütung dieser offenbahren gerechtfa-
men, beständig angeboten haben: So hielten doch die zeitige
Chur- und Fürsten des Hauses Brandenburg bey der
gerechtliebenden Posterität unverantwortlich zu seyn: ihr er-
langtes Eigenthum, an so ansehnlichen Hertzogthümern
und Fürstenthümern, mit Land und Leuten, dergestalt
zu verkauffen und ihre, in solchen Fürstenthümern, ihnen gehö-
rige Unterthanen, allen Chur- und Fürstlichen Haus-Verträ-
gen entgegen, zu abandonniren und zu verlassen.

Und selbige
zu verkauffen
angemurhet.

Churbranden-
burg aber
niemals feil
gewesen.

§. IV. Man kan mit recht sagen, daß die gloriwürdig-
ste Vorfahren des Chur- und Fürstlichen Hauses
Brandenburg, eine Gewissens-Sache daraus gemacht,
ihre, nach Erbrecht, ihnen angehörige Unterthanen, hilflos
frembder Gewalt zu überlassen; besonders da dieselbe, mit zu
Gott beschwohrner Eydes-Pflicht, dem Chur- und
Fürst-

Fürstlichem Hause Brandenburg sich verbunden; mit hin, als die klare Zeugnisse davon an den Tag zu legen, alles Volk mit Thränen und Seuffzen bejammert: daß, durch Gewalt und Uebermacht, des größern Gegentheils, es eydrücklich werden, und von ihrer berechtigten hohen Landes-Obrigkeit sich abziehen lassen müssen.

§. V. Und wie, bey dem gloriwürdigsten Desterreich-^{Mächtiger Religions En-fer des Hauses Desterreich.} schen Hause, der vornehmste Stein des Anstosses der aller Welt bekandte Religions-Eyffer gewesen, welcher sich auch um so viel mehr dadurch an den Tag geleeget, weil diese dem Churfürstlichem Hause Brandenburg eigenthümlich zugehörige Fürstenthümer, anderen der Römischen Catholischen Religion zugethanen Fürsten, ^{als} fremdes Guth, nachhero zu theil worden: so wollen Verkunst und Recht um so viel weniger zu lassen; des Seinigen hierunter dergestalt zu vergessen und seine eigenthümliche, meistentheils Evangelische Unterthanen, dem Bedrängnuß niedriger Religions-Obrigkeit zu übergeben.

§. VI. Es bleibet wol wahr; daß, unter mächtigen Potentaten, die Zeit alles ändern kann? Und da das Chur- und Fürstliche Haus Brandenburg gegen der Uebermacht, des, durch den Kaiserlichen Thron befestigten Durchlauchtigsten Desterreichischen Hauses, weder zur Güte noch zum Recht einen Weg gefunden: Nunmehr, da dieser gloriwürdigste und über alle Stufen menschlicher Glückseligkeit gesetzte Desterreichische Mannes-

Stamm erloschen, derienige, so alles registret, dem Königl. Chur- und Fürstlichem Hause Brandenburg einen neuen Ruff gegeben; sich ihrer, so lange Zeit verlassenen, eigenthümlichen Unterthanen anzunehmen und das unstreitbare Recht ihrer Vorfahren, zum wirklichem Besiz und Genuß zu bringen.

Vorbericht
dem Publico
zum besten.

S. VII. Damit aber auch die, bey allen Veränderungen, aufsehende Welt, von Gerechtigkeit der Sache überzeuget werden möge: So ist vor gut und nützlich befunden worden; davon eine vorläuffige Anzeige zu thun. Mit welcher Arbeit aber man auch um so viel leichter zum Schluß kommen mag: Weil man nur die, in Archiven liegende, Urkunden reden läffet, als welche von keiner geschmückten Feder oder tiefgesuchter Juristrey einige Hülffe bedürffen.

Ordnung da
von.

S. VIII. Wie nun dieser Rechtlichen Befugnisse verschiedene seyn: so will auch die Sache selbst den; daß solche, in behöriger Abtheilung und Ordnung, vorgenommen und an das Licht gebracht werden.

Das I. Capitel.

Des Königl. Chur-Hauses Preussen und Brandenburg, Gerechtfame auf das Herzogthum
JÄGERNDORFF.

I.

Ursache des
Anfangs von
Jägerndorf.

Es ist von diesem, in Schlesien gelegenen, Churbrandenburgischem Herzogthum Jägerndorf, um so viel mehr der Anfang zu machen, ie grössere Gewaltthätigkeiten

ten ausgeübet worden, solches Land denen Churfürsten zu Brandenburg aus den Händen zu reißen und bis dahin vorzuenthalten.

S. II. Die Geschichte davon ist folgende. Es hat GEORG Marggraf wegen seines Evangelischen Religions-Eyfers, GEORG er-
 PIUS genannt, dieses Herzogthum mit baaren Geld er-kauffet solches als ein feudum alienabile & testabile 1524.
 kauffet und bezahlet, anno 1524. Dann als der damalige Kö-
 nig in Böhmen LUDOVICUS dem Marggrafen, seinem Hof-
 Meister und Bettern, angerathen und frey gelassen, sich in
 Schlesien anzukauffen und zwar dergestalt; daß er die an-
 kaufte Lande, als pure eigenthümliche Erbstücke, mit
 der Freyheit besitzen möge; solche, eigenem Gefallen nach,
 wiederum zu veräußern und damit, als seinem Eigenthum,
 zu schalten und zu walten: als hat besagter Herr Marggraf
 GEORG seine, in dem Königreich Hungarn acquirirte, Stü-
 cke los geschlagen, und das darvon gehobene Geld wiederum
 an Erkauffung des Herzogthums Jägerndorff geleet.

S. III. Die Kauff-Summa ist an die Besizere von Jä-Bezabtes Kauf-Geld.
 gerndorff, die von Schellenberg und sonst, richtig be-
 zahlet, auch damit die gleichfalls Freye Erb-Herrschaft
 Liebshütz vergütet worden.

S. IV. Hierauf erfolgte nun die würckliche Belehnung
 dieses Herzogthums, als eines, obbesagter massen, von dem
 König accordirten Erb-und Veräußerungs-Lebens und
 war dem Herren Marggrafen Sitz und Stimme auf denen
 Schlesischen Fürsten-Tagen eingeräumet.

Confirmat.
Regis. Ferd. I.
1527.

S. V. Nach dem Tod des Königs LUDOVICI hat FER-
DINANDUS I. König und nachheriger Kayser Anno 1527.
alles obige confirmiret und ist der Herr Marggraff GEORG,
bis an seinen, anno 1543. erfolgten Tod, im Besitz geruhig ge-
blieben. Wie er dann die Landes-Regierung in dem
Herzogthum sehr wol und weislich, zum Aufnehmen und
Bestem der Unterthanen, eingerichtet, die Residenz Stadt er-
weitert und, in derselben, das schöne Schloß, mit grossen Ko-
sten, erbauet auch alles übrige in bessern Stand gesezet hat.

Nachfolger
Prinze GEORG
FRIDERICH
1539.

S. VI. Er hinterließ einen vierjährigen Prinzen GEORG
FRIDERICH (n. 1539.) zum Nachfolger. Weil aber seines
Herren Vaters Bruder Sohn, ALBERTUS ALCIBIADES
in Francken, sich der Vormundschaft in Jägerndorff
gleichfalls, wie in Francken, unterziehen wolte; gegen welchen
König FERDINANDUS grosses Mißtrauen bezeugte: Als
hat er, dem Minderjährigen Prinzen zu gute, die revenues
des Herzogthums Jägerndorff sequestriren lassen.

Tritt die Re-
gierung an.

S. VII. Wie dann, so bald dieser Erb-Prinze das 19.
Jahr seines Alters erreicht, der König FERDINANDUS I.
ihne nicht allein das Herzogthum Jägerndorff wieder ein-
geräumet; sondern auch die, bis dahin sequestrirten, Ein-
künfte, bey Heller und Pfennig, wieder bezahlen lassen.

Uebersagung
des Herzog-
thums Jäger-
ndorff an Chur-
Brandenburg

S. VIII. In solcher geseegneten Regierung, als
gleichwohl, bey doppelter Ehe, keine Leibes-
Erben erfolg-
get, hat der Marggraf sein Haus beschicket und sein Herzog-
thum Jägerndorff, als ein feudum testabile & alienabile,
(wovon

(wovon oben S. 2.) nebst denen, solchem zugelegten Erbherrenschaften

Züschütz

Oderberg

Benthen

Tarnowiß und anderer Zubehör, an das Churfürstliche Haus Brandenburg vermachtet und übergeben. Wie dann, Vermöge dieser Vermächtniß, der damahlige Churfürst, IOACHIM FRIDERICH, so fort nach dem an. 1603. erfolgtem Tod des Marggraffen GEORGS FRIDERICHS, das Herzogthum Jägerndorff, mit allem Zubehör, in Besitz nehmen, die Huldigung im Lande vollziehen und die Landes Regierung bestellen und handhaben lassen: Ohne jemandes Gegenstand oder einige Wiederrede. Als von welchem Durchlauchtigstem Churfürsten das gesammte Königliche Churfürstliche Haus Preussen und Brandenburg abstammet. Within auf dasselbe die fideicommissarische Erbfolge des Hertzogthums Jägerndorff, cum pertinentiis, allen Rechten und Haus-Verträgen nach, devolviret und übertragen worden ist.

S. IX. Zwar hat der obbesagte Churfürst IOACHIM FRIDERICH vor gut befunden, dieses Herzogthum Jägerndorff, mit allem Zubehör, an seinen ander. gebohrnen Prin-

Der Churfürst
IOACHIM
FRIDERICH
nimmt Besitz
und Huldigung
in Jägerndorff.

Leget damit
seinen ander.
gebohrn. Br.
IOHANN
GEORG, ab.
1607.

Prinzen IOHANN GEORG Anno 1607. deswegen zu überlassen; theils weil die Land-Stände des Herzogthums Jägerndorf einen eigenen Herrn und Regenten im Lande gewünschet; theils auch weil dieser Prinz des Bischoffthums Straßburg, der Römisch-Catholischen intriguen halber, sich begeben müssen. Wobey aber die Churfürstliche Brandenburgische Linie, Ihren Haus-Verträgen nach sowohl, als auch, qua fideicommissarii heredes, ganz unverrückt geblieben.

Dieser zerfällt
in des Käyfers
FERDINAN-
DI Unanad,
und Achts. Er
stirbt 1624.

J. X. Als nun dieser obbesagte Herr Marggraf und Herzog von Jägerndorf IOHANN GEORG, in der bekanten Böhmischen Unruhe, sich mit dem Pfalz-Grafen FRIDERICH V. alliiret und darüber mit dem Käyser FERDINANDO II. in einen blutigen Krieg zerfallen; hat zwar das Churfürstliche Haus Brandenburg, als welches an diesem Unwesen keinen Theil genommen, geschehen lassen müssen: daß der neue König in Böhmen und nachheriger Käyser, FERDINANDUS II. ihren Vetter IOHANN GEORG, als damahligen Besizer des Herzogthums Jägerndorff und pertinentien, solcher Lande entsethet und denselben Anno 1623. in des Reichs Acht und Aberacht gethan, in welcher der geächtete das Jahr darauf 1624. verstorben: Weil aber Derselbe einen einzigen minderjährigen Prinzen ERNESTUM nat. 1617. hinterlassen, haben sich zwar verschiedene Fürsten und Herren zur Fürsprache bey dem Käyser befunden, das noch unschuldige Kind, fremder Schulden halber, nicht leyden zu lassen; sondern ih-
me,

Dessen Prinz
ERNESTUS
muß fremder
Schuld halben,
Jägerndorff
wissen.

me, nach des geächteten Vaters Tod, sein, ex providentia avi, herrührendes Fürstenthum wiederum einzuräumen. Es war aber der Religions-Eifer und andere Absichten viel zu stark, als daß man solchen intercessionalen und Vorstellungen Gehör geben mögen. Worüber denn der einige Prinz 1642. auch verstorben u. dieser Jägerndorffischen Churfürst. Brandenburgischen abgetheilten Linie ein Ende gemacht hat.

§. XI. Als dieses geschehen und das Herzogthum Jägerndorf, mit allem Zubehör, an die Churfürstliche Linie wiederum, nach Erbgangs- und Stamms-Recht zurück gefallen, mithin die Oesterreichische Kaiser, als Könige in Böhmen, nicht den geringsten Schein Rechts mehr vor sich gesehen, dem Churfürstlichem Hause Brandenburg sein angestammtes Erb- und Eigenthum vorzuenthalten: So ist von dem Churfürsten FRIDERICH WILHELM, gloriwürdigsten Andenkens, das kundbare Recht dahin vorstellig gemacht worden: daß, bey dergleichen Stamms-Fürstenthümern, dem Stamms-Verwandten Fug und Macht gelassen, ohne alle Rückfrage, Proceß und Streit, sich der entledigten Hande zu bemächtigen, und dieselbe, *actu corporali*, wieder in Besitz zu nehmen.

§. XII. Wie aber das dreyßigjährige Kriegs-Feuer noch lichterloh, zu solcher Zeit, Anno 1642. gebrannt und der Höchstseelige Churfürst es nicht von der Zeit gefunden, in einen

B

neuen

Nach dessen
Tode 1642. fällt
Jägerndorf an
das Churfürst-
haus
Brandenburg
zurück.

Im dreyßig-
jährigen Krieg

neuen Krieg einzugehen; die Oesterreichische Kaiser auch alle Zeit, zu güthlicher Beylegung, Hoffnung gemachet: als hat man die Sache bloß, bey hin und herschreiben bewenden lassen müssen.

Dem Haus
Oesterreich
wird dieser
wegen zuge-
setzt im West-
phälischen
Frieden 1644.

§. XIII. Die *Pacificatores* des Westphälischen Friedens, wurden zwar auch hierunter angetreten: die sich aber meistens auf den Fuß gesetzt; daß, was nicht *causa belli* gewesen, auch nicht *materia pacis* seyn solle. Wie denn besonders auch es an continuirter Hoffnung des Hauses Oesterreich nicht gefehlet, nach beygelegten Krieger-troublen und erlangtem Frieden, auf Mittel zu dencken, diese Streitigkeit, nach gleich und Recht, in Güte abzuthun.

Es kommen
dieserhalb
Auftrage in
Vorschlag.

§. XIV. Einige haben zwar dabey dieses erinnert; daß sich zwischen der Cron Böhmen und dem Churfürstlichem Hause Brandenburg, besondere Verträge fanden; nach welchen man in denen, unter beyden Häusern, entstandenen Zwistigkeiten, den ersten Versuch zu thun, per *AUSTREGAS* dieselbe auszumachen und beyzulegen; man hat aber niemahls, über der Wahl eines oder mehrern Ober-Männern, fertig werden können.

Das Recht ist
sura litem.

§. XV. Und es litte die, auffer allem Zweifel gesetzte Sache auch in der That keinen process. Weil ja mit menschlichem Verstand oder Juristischen Kunst-Griffen nichts aus gesinnen war; unter welchem Schein dem Churfürstlichen Hause Brandenburg sein Erb- und Stamms-Herzogthum Jägerndorf von der Cron-Böhmen vorenthalten werden möchte.

§. XVI.

§. XVI. Denn wolte man die angeschuldigte *felonie* des Marggraffen JOHANN GEORGS vorschützen, so konnte sich dieselbe, bey aller vorgestellten Schärfe, dannoch nicht weiter, als auf die *descendentz* und Nachkommenschaft des delinquirenden oder angeschuldigten Besizers, dergestalt extendiren: daß der Marggraf ERNESTUS, so lange er gelebet, seines väterlichen Herzogthums verlustig seyn sollte: Dahingegen denen Seitwerts Verwandten, als der Churfürstlichen Linie, nichts desfalls imputirt und zur Last gelegt werden mögen. Als towieder kein Rechtsgelehrter etwas einwenden mag oder wird, er müste dann, aus privat Absichten, in andere Sinnen verrücket seyn. Nicht zu gedencken; wie die bewehrteste Rechts-Gelehrte auch das nicht einmal zu geben mögen; daß in Stamms-Lehen, so gar denen Kindern des delinquenten etwas zum Nachtheil zu verhängen. Weil diese den Grund ihrer Landes-Folge nicht auf das Recht des letzten Besizers; sondern vielmehr auf des ersten und ältesten Stiffers seinen Willen zu setzen und diesem nachzuleben, verbunden.

Felonia trifft keinen Seitwerts Verwandten Welter.

§. XVII. Wolte man aber ein *crimen læsæ Majestatis* aus der conduite des Marggraffen JOHANN GEORGS, Herzogen zu Jägerndorff, machen; so wäre dagegen noch vielmehr vor den Jägerndorffischen Prinzen ERNESTUM und, nach dessen Anno 1642. erfolgten Tod, vor die Churf. Brandenburgische Linie, einzuwenden. Dann, in Ansehung des ersten, so gehen die Straffen der Majestäts Lasterungen nur auf die, eigentlich so genannte, *allodia* des Verbrechers. Folglich

Auch Crimen læsæ Majestatis gehet nur auf Descendenten des Verbrechers.



haben solche in StammesLehen oder *fidei commissis familiae* keine Statt; noch vielweniger aber mögen dieselbe den *Bettern* und *agnatis*, die an dem Verbrechen keinen Theil haben, angerechnet oder zur Last geleyet werden. Bey welcher Beschaffenheit nicht der geringste Schein rechtens übrig bleibet; diesswegen die unschuldige Churfürstl. *Bettern* des Hauses etwas, an der Landes-Folge in dem Herzogthum Jägerndorf, entgelten zu lassen oder Ihnen Ihr gehöriges Eigenthum, fremder Schulden halber und wegen eines seitwärts verwandten *Betters*, zu entziehen.

Die Uebertragung an Chur-Brandenburg ist mit Recht und ohne Widerspruch 1603. geschähen.

§. XVIII. So ist auch hieselbst um so viel weniger zu zweiffeln; daß dem letztem Besitzer eines Stamm- und Veräußerungs-Lehns gebühret, die Landesfolge davon an seitwärts Verwandte zu übertragen. Dann wie oben Cap. I. §. 2 schon dieses zum Voraus gesetzt; daß der Marggraf GEORG das Herzogthum Jägerndorf, unter keiner andern Bedingung, mit Anrathen und Bewilligung des Königs LUDOVICI, als *Lehnherrens*, erkaufft; als daß der Käufer solches, als ein *feudum alienabile & restabile*, besitzen möge. Andernfalls derselbe nicht dahin zu bringen gewesen, seine Erb-Güter in Hungarn zu verkauffen, und dieses Geld so wohl, als auch, was er sonst im Vermögen gehabt, an das Herzogthum Jägerndorf und Zubehör zu verwenden.

Mit dem Befall der Cron Böhmen und der Schlesi-schen Stände.

§. XIX. Wie aber gleichwohl, *a posse ad velle*, kein Schluß zu machen: also liegen die von dem Marggrafen GEORG FRIDERICH anno 1599. so wohl; als 1603. errichtete

tete, von der Churfürstl. Brandenburgischen Linie
 angenommene, und ohne allen Anstand, oder Wiederrede,
 nach desselben Tod, zum effect gebrachte *dispositiones* und
 Vermächtnisse an dem Tage; nach welchen die Jägerndor-
 fische und zugehörige Lande, an den Churfürsten zu
 Brandenburg JOACHIM FRIDERICH, glorwür-
 digsten Andenkens, Anno 1603. gefallen und von demselben,
 ohne allen Segenspruch, weil dergleichen zu machen, nie-
 mand einige Gelegenheit gefunden, in den Besitz genom-
 men, mithin, durch die Chur-Brandenburgische, von
 Kayserlicher Majestät bestätigte, Haus-Verträge, dem
 Churfürstlichen Hause annectirt und, in gewisser Maß,
 einverleibet worden.

§. XX. Hierwieder hat nun weder Verjährung, noch
 einige andere Ausflucht statt. Anerwogen dieser klare
 rechtsgegründete Anspruch, auf das Churbrandenburgi-
 sche Stammes Fürstenthum Jägerndorf, nicht allein
 zu allen Zeiten und bey aller Gelegenheit gerüget und getrie-
 ben; von dem mächtigen Regentheil aller solches auch des-
 wegen erkant worden: weil es jederzeit darauf angetragen; dieser
 Chur-Brandenburgischen Befugniß, mit wichtigen
 Geld-Summen, abzuhelffen. Folglich das Durch-
 lauchtigste Haus Oesterreich sich niemahls in *bona*
fide; vielmehr aber allezeit in Wissen und Wissenschaft
 überzeuget befunden: daß das Herzogthum Jägerndorf,

Die Chur-
 Brandenburgische Rechte
 sind Oesterreich
 bewusst und
 leiden keine
 Verjährung.

dorf, Churbrandenburgisches Eigenthum sey; obgleich der Römisch-Catholische Religions-Eyffer und andere Absichten nicht zugelassen; sich dahin zu überwinden und dem Churfürstlichen Hause Brandenburg, das seinige zu restituiren und wieder einzuräumen.

Zeit u. Recht
des Königl.
Chur-
Hauses
Preussen und
Branden-
burg wieder
zu seinem Ei-
genthum zu
gelangen.

§. XXI. Es möchte nun also wohl von der Zeit seyn; das seinige nicht länger in fremden Händen zu lassen: Vielmehr, bey ereignetem Falle, sich nunmehr derjenigen Mittel und Kräfte zu bedienen, welche, zu Erhaltung seines Rechts, hinreichend seyn mögen. Das Hohe Regentheil wird und mag sich ja voriezo um so viel leichter hiebey fassen; je grössere Geduld die Vorfahren des Königl. Chur-Hauses dadurch bewiesen: daß sie Ihr Eigenthum schon so lange in Oesterreichischen Händen gelassen und die Gefälle und Einkünften Ihres eigenthümlichen Herkogthums nun fast über hundert Jahre gemisset haben. So viel Tonnen Goldes dieses jährlicher Schaden gewesen; so viele und mehr Millionen wird nunmehr, nach Verlauff von hundert Jahren, solches ausmachen. Bey welcher Beschaffenheit dem Königl. Chur-Hause voriezo Niemand den gebrauchten Ernst, bey der Sache, verdencken wird; ausser etwa denjenigen, welche der Römisch-Catholische Religions-Eyffer und Eigenutz zurücke hält, das vorenthaltene Eigenthum, an seinen rechtmäßigen Herren, wieder heraus zu geben.

Das

Das II. Capitel.
Des Königlischen Chur-Hauses Preussen und
Brandenburg Gerechtsame
auf die Schlesische Herzhogthume
Liegnitz, Brieg und Wohlau.

Anfangs ist überhaupt und zum voraus fest zu setzen; Fürsten von
Liegnitz sind
anfangs sou-
verain.
daß die Herzhoge von Liegnitz und zugehörigen Lan-
den, aus dem Piastischen Hause, *souverain*, frey und erblich re-
gieret; ohne sich weder der Krohn Polen noch Böhmen
untertwürffig zu machen oder sonst jemand einige dependen-
ce zu zugestehen.

§. II. Nur anno 1329. haben Dieselbe ihre Herzhog- Die Lebens-
thümer, Fürstenthümer und andere Lande, als ihr vol- Auftragung
Anno 1329.
les Eigenthum, an den König in Böhmen IOHAN-
NEM LUTZENBURGICUM, zu Lehn aufgetra-
gen, dergestalt und also, wie der erste Lehn-Brief, in der
Anlage A zeuget; daß Sie solches ungezwungen ge- A
than; daß die Lande ihr Erb- und Eigenthum seyn;
daß Sie auch förderhin, als ein rechtes Erblehn, bey
allen Rechten und aller Freyheit verbleiben sol-
len.

§. III. Woraus denn leichtlich und offenbahr rechts Geschichte als
gegründet zu schliessen: wie weit dieses aufgetragene ein feudum
alienabile.
Erb-Lehen, von gemachten oder, aus Gnaden, ver-
liehenen feudis beneficiatis zu unterscheiden. In meh-
reren

reren Erwekung ; daß hieselbst der Lehn- Herr nichts gegeben ; vielmehr alles von dem Lehenmann erwarten und empfangen müssen.

Daraus erhellet die Eigenschaft feudi alienabilis.

B

Zweifel de restabilitate feudi wird nun gehoben.

§. IV. Wie nun aus dieser Beschaffenheit der richtige Schluß ist : daß diese Lehnbarkeit , nach den gemeinen Lehn-Rechten , welche de *feudis datis* handeln , gar nicht auf nur einige Weise , zu beurtheilen ; sondern daß solche Liegnitzische und zugehörige Lande wahrhaftige Erblehn oder *feuda hereditaria* und *alienabilia* worden : als welches auch der König Uladislauß in seinem sub B beygelegtem *Gunst-Brieff* an. 1511. mit dürren Worten besaget : daß die Herzoge von Liegnitz (auch ehedem) alle ihre Lande u. Leute, bey ihrem Leben, verkauffen, versetzen und vergeben mögen : Also wurde im Gegentheil gezweifelt ; ob von der freyen Handlung unter Lebendigen, auch der Schluß, auf die Freyheit eines letzten Willens, zu machen oder nach der Lehnsformel zu reden, ob die *feuda alienabilia* auch *prorestabilibus* zu achten ? Diesem Zweifel nun abzuhelfen, suchten und erhielten die Liegnitzische Fürsten obgedachten *Gunst-Brieff* von dem ULADISLAO an. 1511. in folgenden Worten:

Daß sie ihre Land und Leute, ein Theil oder gar, auf dem Todtbette oder Testaments-Weise, wie sie am besten zu rathe worden, vergeben, verkauffen, versetzen, verschaffen und verwechseln mögen.

§. V.

§. V. Und diese Wahrheit hebt nun alle sonst gemachte Schwierigkeiten auf: Als wann dieser **Gunstbrief** des Königs ULADISLAI an. 1511. pro privilegio enormi zu achten; als wann, an dessen Gültigkeit, die Nachfolger an der Cron zu zweiffeln oder auch der Cron und dem Königreich Böhmen dadurch ein Nachtheil verurhsachet worden wäre. Dann das Recht der Veräußerung denen Herzogen zu Liegnitz, Brieg und Wohlau, gleich aus dem Lehnbrief, erwiesener massen, ohnedem und schon vorher freysunde: hieselbst aber solches nur dahin ausgezogen worden; daß solche Veräußerung auch durch letzten Willen oder *testaments-Weise* geschehen dürfte.

Ohne
mands
Eintrag
oder Wie-
derede.

§. VI. Wie dann auch eben diesen Unterscheid der nachherige **Gunstbrief** des Königes LUDOVICI an. 1522. den wir sub Lit. C. beygeleget, mit deutlichen Worten anzeigt und zum Voraus setzet: daß den Herzogen von Liegnitz und zugehörigen Landen, die Veräußerung ihrer Länder, durch Handlung unter Lebendigen, allezeit freygestanden; vorjeko aber auch solche, durch letzten Willen oder *testaments-Weise*, geschehen möchte.

Weitere
Confir-
mation
R. L. U.
LUDOVICI
1522. C.

§. VII. Es muß sich auch solches deswegen niemand irren lassen. Dann nachdem die teutsche und andere, der Römischen Rechte unerfahrene, Völcker von testamentis nichts gewußt oder gehalten, diese Folge a iure, *inter vivos alienandi*, ad ius

und Er
läuterung
derselben.

XVIII.

testandi einigen Zweifel verursacht; welchem dann, durch die besagte Gumbrieffe von 1511. und 1522. abgeholfen werden müssen. Als auch noch an. 1524. aufs neue, wie die Anlage sub D. D. zeigt, wiederhohlet worden ist.

Daf sie mehr zum Überfluß als Nothwendigkeit gedienet.
 E.
 §. VIII. Bey dieser Beschaffenheit hat man nicht nöthig; bey der general confirmation aller, den Herzogen von Liegnitz verliehenen privilegien, wohin die Beilage sub Lit. E. gehörig sich aufzuhalten. Dann wäre auch solche nicht erfolgt; so würden doch, aus dem Recht der ersten Eigenschaft des aufgetragenen Lehens, die Liegnitzische und zugehörige Lande ein feudum alienabile und die facultas testandi, welche der K. LUDOVICUS noch anno 1524. für sich und seine Nachkommen an der Cron, unter den Clausulen, ob bene merita und cognita causa, verliehen, den Herzogen und allen ihren Nachkommen frey und ungehindert geblieben seyn.

Bermüde aller Rechte erfolgt die Erbverbrüderung mit Chur-Brandenburg 1537
 §. IX. Bey diesem offenbahrem, klarem und unwiderstreblichem Recht nun; Ihre Land und Leute, andern, per actus inter vivos & mortis causa, nach eigenem Rath und Gefallen, zuzuwenden, hat Herzog FRIDERICH von Liegnitz, Brieg und Wohlau, sich nicht das geringste Bedencken machen können: mit dem Churfürsten zu Brandenburg JOACHIMO II. an. 1537. eine solenne Erbverbrüderung und Erbvereinigung aufzurichten; dieselbe zu Liegnitz am Frentag nach St. Galli zu vollziehen; zu unterschreiben und, mit einem Körperlichem Eynd, zu beschwören: So wie wir denselben sub Lit. F. Buchstabilich herbey geleyet haben.

§. X.

S. X. Und es finden sich, bey dieser Erbveremigung ^{Diese Erb-} und Erbverbrüderung, ^{verbrüde-} über die sonst gewöhnliche, ganz ^{ung hat} besondere und verbindlichere Umstände. Dann 1) werden die ^{ein zehn-} Ursachen derselben, als das alte, beständige und gute Ver- ^{taches} trauen unter beyden Häusern; sodann 2) die doppelte und ^{Band und} zweifache Vermählung derselben mit einander angeführet; ^{ist mit der} ferner 3) wird gemeldet, wie dieselbe nicht allein mit vorher- ^{Huld-} gegangenen weisem Rath und reiffer Ueberlegung; wie ^{ung ver-} nicht minder 4) mit Einwilligung der gesammten Geist- ^{bunden.} lichen und Weltlichen Land- Stände, geschehen; nechst- dem 5) solche von beyderselts contrahenten, durch einen leiblichen Eid, mit aufgereckten Händen zu Gott dem Allmächtigen, beschworen worden; nachgehends 6) auch die gesammte Stände und Unterthanen der Herzogthümer Liegnitz und zugehörigen Lande dem Chur- Fürsten von Brandenburg die *eventual*-Huldigung gethan und dieselbe, actu corporali, abgeschworen, über dieses 7) damit das PACTUM CONFRATERNITATIS *reciprocum* und *bilaterale* seyn mögte, sollte Chur-Brandenburg auf die gesammte Liegnitzische, Briegische, Wohlauische und zugehörige Lande; die Herzoge von Liegnitz aber auf die gesammte Böhmisches Lehen des Churfürsten von Brandenburg *expectiviret* und gesichert seyn und damit 8) die Erbverbrüderung um so mehr befestiget seyn möchte, haben beyde Durchlauchtigste *contrahenten* gegen ein-

einander den Bruder Rahmen unter sich so wohl; als auch in
Ihren Kanzleien angenommen und nichts unterlassen, was
nur irgend dazu dienen mochte; nicht etwa nur eine *personal*
Verbindung zu haben; sondern vielmehr 9) eine
wirkliche und *eventualen translationem DOMINII* der-
gestalt zu bewirken; damit, auf ereignetem Falle, die Län-
der *ipso iure* sogleich auf die Erbverbrüdereten fallen; mit-
hin 10) so dann dem Churfürsten von Brandenburg
das Recht angedeihen möchte, die Liegnitzische, Brieg-
sche, Wohlauische Zugehörige, dem Chur-Hause
Brandenburg gehuldigte, Lande, in wirklichen
Besitz zu nehmen.

Darüber
legt sich
Könige
FERDI-
NAN-
DUSI
aus unge-
gründe-
entlith: in-
gen. §. XI. Wer hätte nun, bey solcher Rechts gearündeten
Handlung, gedencken mögen; daß jemand sich unterstehen soll-
te, die Gültigkeit dieser so theuer errichteten und von den
hohen *interessenten* so wohl, als den gesamten Land-
Ständen beschwornen Erbverbrüderung anzufech-
ten? Nur der Eigennus der Böhmischen Rathe gieng so
weit; daß selbige das Spiegelfechten von denen Böhmi-
schen Land-Ständen anfiengen: Die bey dem König,
aus fast lächerlichen und kahlen Ursachen, einkommen und
vorgeben mußten: Es wären gleichwohl die Schlesiische Für-
stenthümer und Herrschafften der Cron Böhmen in-
corporiret und einverleibt; Within wurde die Erb-
verbrüderete Landesfolge des Churfürstlichen Har-
ses

ses Brandenburg den Böhmischen Land-Ständen zum Schaden gereichen; solchemnach dieselbe durch Königlichen Ausspruch, aufgehoben, vor null und nichtig erklärt und cassiret worden.

§. XII. Ein ieder vernünftiger Mann und noch mehr, ein Rechtsgelehrter begriffe die Nichtigkeit dieses Spiels. Anzuzwogen 1) ja nicht die Frage war, ob das Fürstenthum Siegnitz und zugehörige Lande, von den Böhmischen Landen ausgezogen und eximiret werden solten; vielmehr besagte 2) der Buchstabe der obbesagten Erbverbrüderung; daß, bey entstehenden Fällen, Churbrandenburg, in eben der Verbindung gegen die Cron Böhmen, stehen und verbleiben sollte, in welcher sich die Erbverbrüdereten Herzoge zu Siegnitz und zugehörige Lande befunden; ferner, da dieses seine Nichtigkeit hat, so arbeiteten 3) die Böhmischen Land-Stände hierinnen gegen sich selbst; indem ja ihnen am meisten daran gelegen, daß dieses Herzogthum Siegnitz und zugehörige Lande, als *res infeudari solidæ*, wiederum, mit einem neuen Landstand besetzt würden; nicht aber von der Königlichen Cammer, als nachhero geschehen, eingezogen und dadurch die Anzahl der Land-Stände geschwächt werden möchte; über dieses so wurde ja 4) die Erbverbrüderung nicht mit einer fremden puissance, sondern mit Churbrandenburg geschlossen, als welches ohnedem mit so vielen Ansehnlichen Lehen der Cron Böhmen mit Lehns-Pflicht ver-

Welche
Künftig
wiederle-
get wer-
den.

wand war; nicht zu gedencken, daß 5) durch den ersten Lehnbrief, bey freywilliger und ungezwungen aufgetragener Lehnbarkeit, an. 1239. als oben cap. II. §. 2. gesagt, den neuen Lignitischen Vasallen die Veräußerung ihrer Lande, vi pacti, frey gelassen war, welchem keine nachherige Verordnungen entgegen gesetzt werden mochten.

Die aber gegen Uebermacht Königs FERDINAND I. nichts vermögen. Wieder Rechtliche Königl. Sententz 1546.

§. XIII. Allein die Macht gienge hiebey vor Recht, die Lignitische Herzoge mußten solcher weichen und zusehen, daß eine Königliche Wiederrechtliche Sentence und Abschied zu Prag an. 1546. des Inhalts erfolgete: daß dem Herzog Friderich zu Lignitz nicht gebühret, solchen contract, Vertrag, Erbverbrüderung fürzunehmen, folglich derselbe nichtig und unkräftig, und, so viel mit der That in die Wirkung gebracht, abzuthun zu vernichten, und zu cassiren sey; Wie wir dan solchen contract und Vertrag und was daraus und darauf erfolget, aus Königlichem und Landesfürstlichem Amt, hiemit für unbündig unkräftig und nichtig erklären u. s. w. Geben in unsrer Stadt Breslau den 18. Mai 1546. wie solches in der Beilage sub lit. G. erfolget.

§. XIV. Nun konte zwar dieser Königl. Ausspruch, dem Churfürstlichem Hause Brandenburg, deswegen nicht entgegen gesetzt werden; weil der Churfürst zu solchem Rechts-Handel gar nicht citiret und eben deshalb der Churfürstlich.

Est res
inter ali.
os acta.

lich-Brandenburgische Macht, bey der solennen publication, unter Notarien und Zeugen, aufgetreten dawieder öffentlich protestiret, und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht ^{dagegen auch öffentlich protestiret.} zu Brandenburg, alle Ihro desfalls habende iura und Gerechtigkeiten vorbehalten: welches alles Königliche Majestät FERDINANDUS I. selbst mit angehört, darauf aber keine Antwort erfolget. Allein das Geheimniß dieser ^{Geheimniß der Absichten des Reichers werden offenbahr.} Sache eröffnete sich bald hernach selbst. Indem Herzog FRIDERICH zu Liegnitz, mit seinen beyden Söhnen FRIDERICH und GEORG, durch Königliche Macht und Gewalt, dahingezwungen worden; nicht allein dieser mit Churbrandenburg so theuer beschwornen Erbverbrüderung abzusagen; sondern auch dieses zu verheissen: Daß die Herzogthümer und Fürstenthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau, bey Erlöschung des Menns-Stammes, an den König in Böhmen selbst fallen und denen Erb-Töchtern und allodial-Erben nur etwas gewisses ausgesetzet und bezahlet werden solle. Womit also klar am Tage: daß Königliche Majestät hieselbst, als iudex in propria causa, gesprochen, als autor in rem suam gewesen und die Klage der Böhmischen Stände, nur zu einem blossen Schein, gebraucht worden. Vernunft und Recht wird hiebey leichtlich den Ausschlag geben: Ob und wie weit solches den Natürlichen und civil-Gesetzen gemäß oder nur auf einige Weise verbindlich, viel-

vielmehr Vernunft und Rechten nach, null und nichtig seyn und bleiben müsse.

Nöllicht
gegen
Brandenburg.

§. XV. Ihro Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg konte wenigstens dieses Urthel nicht binden.

Theils als res inter alios acta, theils auch weil die Herzoge von Liegnitz, Brieg und Wohlau selbst an den Churfürsten geschrieben: daß, dasienige, was ihnen ihres Orts, durch höhere Macht und Gewalt, abgedrungen worden, dem Churfürstlichem Hause Brandenburg sein Wohl erlangtes Recht nicht wiederum nehmen und aufheben möchte, Der Erbfall hätte sich noch nicht ereignet, die Zeit veränderte alles; daher, was iezo nicht geschehen könnte, dereinst vielleicht dero späten Nachkommen zu statten kommen dürfte.

Der Churfürst behält die Urkunden als ewige Zeugen von Wahrheit und Recht.

§. XVI. Wie dann, als die Herzoge von Liegnitz und zugehörigen Landen von dem Könige in Böhmen befehliget worden; die dem Churfürstlichem Hause Brandenburg ausgestellte und ausgehändigte Urkunden und documenta wiederum abzufodern: Ihro Churfürstl. Durchlaucht, sich dessen, mit allem Recht, gewegert und den Herzogen zur Antwort wissen lassen: Die Erbverbrüderung wäre einmahl nach der Eigenschaft der Liegnitzischen und zugehörigen Lande sowohl; als dreyfach ertheilter Königlichen Freyheit; so dann wohl bedächtlich und mit Rath und Einwilligung des Landes errich-

errichtet, auch mit Eyd- und Frey beschworen. Da sich nun in derselben nichts fände; was der Cron Böhmen zu wieder; vielmehr alles der Eigenschafft, der Liegnitzischen und zubehörigen Lande ersten Lehns-Übertragung; wie auch denen, von den drey Königen, ertheilten und bestätigten Freyheiten, gemäß sey: so würde **Ihro Churfürstl. Durchlauchtigkeit** die rechtliebende Welt billig verdencfen; Sie auch bey der wehrten posterité sich einen Vortwurf machen; dasjenige, was sie einmahl, durch theuer beschworne richtige und Gesetzmäßige Verträge, erhalten und besessen, sich, durch unrichtige Wege, Furcht und Bedrohung, wieder aus den Händen winden zu lassen. Sie würden also, was Sie rechts gegründet erlanget und sich und den Ihrigen erworben, an sich behalten; sich auch zu keinem andern Schluß bequemen; die Ihnen eingehändigte Original-Urkunden aber, als Zeugen von Recht und Recht, in Verwahrung behalten; bis Gott die Zeit schickte; davon einen würcklichen Gebrauch zu machen. Und dabey ist es auch lang hernach, allezeit geblieben, besonders da, bey fortwehrender Männlichen posterité des Fürstlichen Liegnitzischen Hauses, ohnedem keine Frage darüber entstehen können.

Und zeigt die ungültige Einwurffe.

§. XVII. Als aber, durch den Tod des letzten Herzogs **GEORG WILHELMS**, an. 1675. sich der Anfall auf die Herzogthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau an das Churfürstliche Haus Brandenburg zugetragen; haben **Ihre Chur-**

Als 1675. der Liegnitzische Manns-Stam verloschen, sucher und treibet Chur-Brandenburg sein angefallenes Recht.

D

Chur-

Churfürstliche Durchlauchtigkeit. FRIDERICH WILHELM der Grosse, nichts ermangeln lassen; dem **Kayserlichem Hofe**, Ihr habendes **Successions-Recht**, mit allem Nachdruck, vorstellig zu machen. **Kayserliche Majestät** haben auch die **Wichtigkeit und Eristigkeit** davon wol begriffen; sich aber mit den damahls eingefallenen **Kriegeszeiten** entschuldiget. Nach deren **Beylegung**, dieses **Successions-Recht** untersuchet und, was billig wäre, erfolgen solte.

Der Kayserliche Hof suchet für das angefallene Land, Geld zu bieten.

§. XVIII. Unter der Hand, wurde dem glorwürdigsten **Churfürsten** anderweitige **Satisfaction**, besonders wichtiger **summen Geldes**, angebohten. Welches aber der **Churfürstliche Hoff** allezeit damit beantwortet: **Daß Seine Churfürstliche Durchlaucht**, das von **Gott und Rechtswegen** Ihnen gehöriges und angefallenes **Land** wolten, welches Ihnen zu keinem **Verkauff** seil wäre. **Dahero** man auch mit dergleichen **Vortrag** sich weiter in keine **vergebene Mühe** setzen und die **Zeit** damit **umsonst** hinbringen möchte.

Fordert ein Gutachten von dem Liegnitzischen Cansler.

§. XIX. Als nun der **Kayserliche Hof**, in beständigem **Anspruch und Unruhe**, von dem **Churfürstlich Brandenburgischem**, gehalten und dessen **Successions-Recht** auf **Liegnitz, Brieg und Wohlau** unaufhörlich getrieben worden: So ergienge vom **Kayser LEOPOLDO** an den damahligen **Liegnitzischen Cansler, Friderich von Roth** am 2. Jan. 1684. ein ausdrücklicher **Befehl**: dieser **Sache** halben ein **ausführliches Gutachten** aufzusetzen und bey dem **Kayserlichem**

lichem Hof einzufenden. Es geschah auch solches und der Cansler wurde, in einer Arbeit von 10. Monaten, damit fertig. Die Schrift selbst aber gerichte also: daß der Kayserliche Hoff bedencken trug, selbige dem Chur-Brandenburgischem Hofe, noch sonst, bekandt zu machen. Als man nun, durch vertraute Hand, davon endlich eine Abschrift erhielt: So wurde man die Uhrsachen allererst gewahr; warum der Kayserliche Hoff damit zurücke gehalten. Dann die Churfürstlich-Brandenburgische iura auf dieses klare Successions-Recht, in dem Liegnitzischem und zugehörigen Fürstenthumern, dadurch mehr befestiget und erleutert worden. Indem dieser geschickte Mann, dem Churfürstlichem Hause, viele zur Sache dienliche Gründe, in nähern Umständen, an den Tag gelegt; welche, in einem Zeit-Verlauff fast von zweyen Seculis, denen nachherigen Bedienten nicht mehr so ausführlich und umständlich bekandt seyn mögen.

Findet aber
solche Schrift
mehr wieder
sich.

§. XX. Als nun dieses Rechtliche Gutachten von dem Liegnitzischen Cansler Fridrich von Noth, anno 1684. ausgestellt und der Kayserliche Hoff daraus die wichtige und unstreitige successions-Gründe, um so viel leichter eingesehen weil solche von ihrem eigenen Bedienten, auf Kayserlichen Befehl, aufgesetzt und gefertigt worden: so arbeitete man die zwey Jahre darauf 1685. und 1686. um so viel schärfer an einem Vergleich. Man gab auch die Sache nun näher, als bishero geschehen und bequeme sich zu Abtretung von Land und Leuten; obgleich

Dahero der
Kayser näher
zur Sache
schreitet, und
Chur-Brandenburg Land
anbietet.

der bekante Römisch-Catholische Religions-Eyffer schwer daran gieng, das Churfürstliche Haus Brandenburg zu seinem Evangelischen Glaubens-Genossen zu lassen und denselben einigen Trost, in ihrer Religions Bedrängniß, zu gönnen.

List und Gefährde bey dem Schwibischen satisfactions-tractat 1686.

§. XXI. Mit was vor List und Gefährde aber in diesem, so genannten, satisfactions-tractat leider! verfahren worden und, was vor unheilbare und sonsten kaum erhörte Nullitäten dabey vorgegangen; dieses solle nun, in einem eigenem Capitel, ausgeführet und vorstellig gemachet werden.

Das III. Capitel.

Überbrückliche fideicommissari-sche Haus-Verträge de non alienando von 1437. bis 1603.

Von Wichtigkeit der, solchen gerechtsamen entgegen gesetzten, Verträge, von an. 1686. und 1695.

Anfangs ist zum Voraus zu setzen: daß des Königl. Chur- und Fürstlichen Hauses, Preussen und Brandenburg, bereits von dreyhundert Jahren her, übliche und von Kayserlicher Majestät von Zeit zu Zeiten confirmirte Haus-Verträge, diese Verbindung mit sich führen:

Daß keinem Besitzer, der Chur oder Fürstlichen Lande, des Hauses Brandenburg, erlaubt seyn solle; Von würclichen Land und Leuten oder auch deren Angefällen etwas zur Urthät und Tod zu veräußern. Und, wann solches irgends von einem Besitzer geschehen, der Nachfolger, an der Chur oder Fürstenthum, die freye Gewalt

walt und Macht haben solle, das dergestalt wiederrechtlich veräußerte wiederum zu vindiciren und den Besiß davon zu ergreifen.

Wie solches aus denen, in originali vorhandenen und theils schon im Druck liegenden Urkunden

de an. 1437.

1473.

1541.

1603. in deutlichen Worten zu ersehen, auch, durch das beständige Herkommen des Chur- und Fürstlichen Hauses bewähret und befestiget worden ist.

§. II. Wie dann besonders des Herzogthums Jägerndorff wegen, dieses in vermeldeten Chur- und Fürstlichen Brandenburgischen Haus-Verträgen, mit versehen worden: daß, ohnerachtet der Churfürst seinem andergebohrnem Sohn dasselbe, als ein deputat, abgetreten und zu seinem Unterhalt eingeräumet, wovon Cap. I. §. 9. gehandelt; dennoch solches Herzogthum nicht allein mit keinen Schulden beschweret; sondern auch, nach dem Ausgang dessen Männlichen Stammes, wiederum derselben Chur-Linie eingethan werden und zu ewigen Zeiten bey dem Churfürstlichem Hause Brandenburg verbleiben solle. Wie die Worte in dem Geranischen Vertrag 1603. sub. Lit. H. samt und sonders gefasset.

Trifft Buchstäblich das Herzogthum Jägerndorf.

H.

§. III. Es ist auch dieses um so viel weniger zu verwundern: Weil sogar, bey dem Chur- und Fürstlichem Hause Bran-

Sogar auch in nicht zu bezahlenden Schulden der Vorfahren.

D 3

denburg,

denburg, kein Nachfolger, in der Chur, noch andern Fürstenthümern, gehalten ist; seines Vorfahren gemachte Schulden zu bezahlen, noch zum Schaden des Landes dessen vorgenommene *facta* zu prästiren und zu halten.

Wie in allen
Stammfürstenthümern.

§. IV. Dann obgleich solches überhaupt allen Geschlechtes und Stamsfürstenthümen gemäß ist, als welche in einem gemeinsamen nexo fideicommissario mit einander verbunden; welches Band keiner ohne den andern, trennen, noch, der solches thut, seinen Nachfolger verbinden mag; das veräußerte in andern Händen zu lassen: so ist doch dieses weit kräftiger, wann, in einem Fürstlichem Hauß, dergleichen, durch eigentliche Hauß-Verträge, festgesetzt und darinnen Buchstäblich versehen: Daß keinem Besitzer erlaubt seyn solle, seinen Nachfolgern hierunter dasjenige zu entziehen, was die Vorfahren, in ewige unaufhörliche Zeiten, ihren Descendenten erworben und auf dieselbe, *ex pactis maiorum*, gekommen ist.

Ueberhaupt
und hier in
sonderheit.

Diese Ursach,
hält auch die
Churfürsten,
in den Schlesi-
schen Herzog-
thümern zu-
rück.

§ V. Und eben dieses war eine Rechts gegründete Ursache: warum das Chur-Hauß Brandenburg, bey so vielerley Veränderungen und obbesagten Fatalitäten, der Schlesiischen erblichen und erbverbrüdereten Herzogthümer, Jägerndorf, Liegnitz, Brieg und Wohlau, nicht dahin zubringen gewesen: weder dieselbe, noch deren gerechtfame zuveräußern und, für Geld, derselben sich zuverzeihen. Man darf hiebey wiederum nur die, im Archiv verwahrlich liegende, Schreiben,

Pro-

Protocolla und Handlungen ansehen; so wird sich dieses unausgesetzt und unendlich finden: Daß zwar das Haus Oesterreich allemal für diese offters besagte Herkogthümer Länder und Gerechtsame, dem Churfl. Hause starcke Summen angeboten; aber allemahl auch die Antwort erhalten: daß kein zeitiger Churfürst oder Marggraff des Hauses Brandenburg, vermöge der so viel hundertjährigen Haus-Verträge, sich im Stande fände, dasjenige, was einmahl an Gütern, Ländern und Gerechtigkeiten mit Zug und Recht erworben, für Geld wiederum weg zu geben und sich dessen, auf seine Nachkommen, zu verzeihen.

§. VI. Ohngeachtet nun das Haus Oesterreich, vornehmlich des Römisch-Catholischen Religions-Eifers halben, gar schwer daran gieng, zu Zeiten des Churfürsten FRIDERICI WILHELMI M. dem Churfürstlichem Hause Brandenburg, mithin einem mächtigem Evangelischem Fürsten einen Fuß in Schlessen zu lassen: So erforderten doch die coniuncturen selbiger Zeit, mit dem Chur-Fürsten sich dieserwegen auszuföhnen und zu vergleichen. Es wurde also dem Churfürsten der Schwibubische Schlessische Creiß; mit der Lichtensteinischen Forderung auf Herrschafften, in Ostfriesland gelegen, von vielen Tonnen Goldes angebothen und darüber Handlung gepflogen; deren List und Gefährde, welche dabey vorgegangen, man nunmehr in etwas entdecken muß; um derselben Wichtigkeit und Unverbindlichkeit des ieszigen Königlichen Chur-Hauses daraus zu erkennen.

Darunter sah Oesterreich in dem Schwibubische Creiß endlich be- greiffet 1686.

§. VII.

Gefährde bey
dieser Hand-
lung 1686.

§. VII. Es geschahen, zu gleicher Zeit, Zwey mit und in sich selbst streitende, simulirte und verstellte Handlungen. Dem regierendem Chur-Fürsten wurde der Schwibüßische Creiß 1686. angebothen und übergeben; aber auch, zu gleicher Zeit, Dero Chur-Prinz dahin *nulliter induciet*; heimlich zuversprechen dasjenige, was Dero Glorwürdigstem Herrn Vater gegeben worden, bey einstens angetretener Regierung, wiederum wegzugeben und den ganzen Abschluß der Handlung zu cassiren. Beydes war unrichtig und, in Vernunft und Gesezen, unverbindlich.

Wieder alle
Vernunft und
Rechte.

§. VIII. Es gehören zu allen Handlungen, wann selbige unter vernünftigen Völkern, eine Verbindung haben sollen, zwey unentbehrliche Stücke, Wissenschaft und Wille. Keines von beyden mag man hieselbst behaupten. Dann der glorwürdigste Chur-Fürst FRIDERICH WILHELM meinte Seinem Hauß, den Hauß-Verträgen gemäß, etwas auf ewig zu erwerben und, zugleich Zeit, wurde Sein Chur-Prinz, von dem Oesterreichischem Ministro, Baron von Freytag *induciet* und, durch erdichtete und ausgedachte Drohung, Furcht und intriguen, ganz insgeheim, dahin gebracht: das erworbenene dereinst wieder herzugeben u. damit den väterlichen Vertrag zu *eludiren* und zu zernichten.

Unverant-
wortliche elu-
sion des Chur-
Fürsten.

§. IX. Wer war aber hiebey in der Gefährde? Nicht der Churfürst, als welcher es mit dem Kayser und Reich, treu und wohlgemeinet und aus Patriotischem Eiffer, so vie-

le

le. Ihme von aussen angetragene Vorthelle ausgeschlagen, mit-
hin am allerwenigsten verdienet; von dem **Desterreichischem**
Ministerio dergestalt hintergangen und berücktet zu werden.

§. X. Mit dem damahligen **Chur-Prinzen** und nach-
herigem **Churfürsten** und **Könige** in **Preussen**, wurde
weit gefährlicher umgegangen. Der anwesende **Käyser-**
liche **Minister** setzte ihm ingeheim, mit Furcht und Hoffen zu;
er brachte ihn, bey gewissen Umständen, dahin; daß er ihme
zusagen mußte: in eine vertrauete heimliche Handlung,
unter vier Augen, mit ihm einzugehen; keinem aber von Seinen
Bedienten ein Wort davon zu sagen. Der **Antrag** erfolgte end-
lich: der **Käyserl. Hof** würde dem **Churprinzen**, in jetzigen
u. zukünftigen Zeiten allzu schwer fallen; wann er nicht den **End-**
schluß, zu einem **REVERS**, fassete; das **Schwibusische Land**,
bey künftiger **Regierung**, an das **Hauß Desterreich**, wie-
derum abzugeben; so wie es sein **Herr Vater** iezo, zum **Schein**,
von demselben übernommen. Dieser **Desterreichische** obgedachte
Minister hatte bereits den **REVERS** vorgeschrieben und, auf
eine ganz unrichtige und übereilte Weise, die **Churprinzhliche**
Unterschrift desselben erhalten. Ist es wol möglich? daß
ein **contract** bedächtlich, mit **Wissen**, **Willen** u. **Berstand**,
geschlossen heißen solle; wo man dem andern Theil nicht zuläß-
set; sich um die **Umstände** des **Handels** zu erkündigen?

§. XI. Alle Rechte wollen; daß, bey **Unterschriften** **Fürst-**
licher **Personen**, die **exceptio** *sub & obreptionis* statt habe. Die-
selbst

Wie auch sub
& obreptionis
gegen den
Chur-Prin-
zen.

No 103112
aus dem 17.
Jahrh.

Dessen indu-
erung wieder
Wissenschaft
und Willen.

selbst funde sich nun beydes, in überhäufeter Maas. Dann wie in dem ersterem, von keinem, noch nicht regierendem Prinzen erfordert werden mag; daß er von den Angelegenheiten seines Hauses eine hinlängliche Wissenschaft habe: Also konte man auch von dem damaligem Chur-Prinzen solches nicht verlangen. Er wuste nicht die Schärffe seiner Hauß-Verträge, *de non alienando*; Ihme waren die unlängbahre Gründe, auf die öffters besagte Schlessische vier Herzogthümer selbst, unbekannt und, bey einem von dem Churfürstlichen Bedienten oder seinen eigenen Leuthen, sich dieserwegen zu befragen; solches war Ihme deswegen, von obbesagtem Kayserlichen Minister schlechter Dinges verbotthen. Weil diesem nicht unbekannt; daß, falls diese List und Gefährde dem glormwürdigstem Chur-Fürsten FRIDERICH WILHELM zu Ohren kommen mögen; darüber ein Feuer entstehen können, welches das gesamte Reich empfinden müssen. Und so viel *de subreptionem*. Was aber die *obreptionem*, die falsche und erdichtete Vorstellungen betrifft, so waren derselbigen fast unzählige. Theils in Ansehung des Churfürstlichen Hauses in sich; theils der, aus Verweigerung dieses Reverses, bereits vorhandenen und noch künfftig besorgenden erdichteten Gefahr, der, selbiger Zeit, in Ost- und Westen, brennenden und mehr anscheinenden Krieges Läuften. Wodurch der damalige Chur-Prinze, weil er bey niemand sich dieserwegen Raths erhohlen dürffen, sich in äußerster

ster Bedrängniß befunden; den Ihme vorgelegten abgetrungenen Revers zu unterschreiben. Was solte wohl List und Gefahrde, *sub & obreprio*, erschlichen und hinter das Licht geführet, heißen; wann diese Umstände solchen Nahmen nicht verdieneten? Der Ehre derjenigen, welche sich dieser Räncke gebrauchet, wil man voriezso gerne schonen und diese Geheimnisse lieber noch nicht ruchtbar machen.

§. XII. Wie dann, als nach dem an 1688. erfolgtem Tod des glorwürdigsten Churfürsten, FRIDERICI WILHELMII M. FRIDERICH der Dritte, nachgehends erster König in Preussen die Churfürstliche Landesregierung angetreten und das Haus Oesterreich, aufhaltung des null und nichtigen Reverses und desselben Erfüllung, getrungen; Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit auch weiter keinen Anstoß gehabt; das ganze Werk nunmehr Ihrem Ministerio zu eröffnen und solches von demselbigen untersuchen zu lassen; der Schluß desselben einmüthig, als die archivische Registraturen besagen, dahin ausgefallen:

Churf. Durchl.
eröffnen sol-
ches ihrem
Ministerio.

Daß dieser Revers allen Haus-Verträgen entgegen, wie nicht minder, wegen dabey vorgefallenen Umstände und Räncke, weder in natürlichen Rechten noch Gesetzen, vor verbindlich geachtet werden möge.

§. XIII. Man hat sich darauf an den Kayserl. Hof selbstn gewendet; die Unbilligkeit und Unbindigkeit der Sa-

Nichtigkeit
des Reverses
von 1686.
wird dem

Käyserl. Hof
vorstellig ge-
machtet.

die vorstellig gemacht und die Herausgebung des abgetrun-
genen Reverses gesuchet: Aber, bey Härtigkeit des damahligen
Böhmischen Kanzlers, kein Gehör gefunden. Vielmehr hat
dieser letztere endlich gedrohet:

Wann Sr. Churfürstliche Durchlauchtig-
keit, zur Abtretung des Schwibußischen Lan-
des sich nicht bequemen würden, militärische
Gewalt erfolgen sollte.

Den dem
Churfürsten
selbst, werden
die meisten
Mängel ent-
deckt.

§. XIV. Noch haben Seine Churfürstl. Durchl.
sich dieses nicht schrecken lassen; vielmehr ihren Gesandten
noch dem Wahltag zu Augsburg 1690. die ausdrückliche
und gemässene instruction gegeben, dem Kayserlichem Mini-
sterio die Vorstellung zu thun: daß man Sr. Churfürstl.
Durchlaucht unmögliche und, wieder die Verträge ihres
Hanses, lauffende dinge, zumuhete; der Revers auch
Ihnen, durch unerlaubte Mittel und Räncke, zu der Zeit ab-
gedrungen worden; da sie noch kein Herr ihrer Lande und
Rechte gewesen; noch, von Regiments-Sachen, den nö-
thigen Unterricht gehabt hätten. Einem noch nicht re-
gierendem Princken etwas nachtheiliges, bey künftiger
Regierung, anzumuheten, solches wäre schon eine in den Rechten,
nicht erlaubte unrichtige Sache; dabey aber die wahre Beschaf-
fenheit derselben zu verhehlen und was ungegründet, als
Werbeiten, vorzustellen; sodann nicht einmahl zuzulassen, sich
bey seinen Bedienten der warhafftigen Umstände zu erkun-
digen.

digen, solches wären ganz unheilbare nullitäten, die alle Verbindung aufheben. Was keinem wirklich regierenden Churfürsten zu Brandenburg erlaubt wäre, zu vollbringen, das dürfte man auch keinem Chur-Prinzen anmuthen; die Haus-Verträge stünden beyden, noch mehr aber dem letztem, im Wege. Seine Churfürstl. Durchl. würden also nimmer, zu Abtretung der Schwibufischen Lande, einen Endschluß fassen. Sie hätten vielmehr zu Kaiserlicher Majestät das sichere Vertrauen; daß, bey lauterem und wahrhaftem Vortrag der Sache, in Sie weiter nicht gedrungen werden könnte; Undernfalls sie solches auf alle extrema ankommen lassen müßten.

§. XV. Hierauf hielt sich die Sache noch einige Jahre so hin, bis endlich Seine Churfürstliche Durchlaucht. sich, durch vieles anhalten, drohen und verheissen, ermüdet funden und diese Schwibufische Lande, dem Hause Oesterreich wiederum, gegen Erlegung einer geringen Geld-Summe, welche kaum die meliorationes im Lande ausmachten, an. 1695. abgetreten und eingeväunet haben.

§. XVI. Wobey gar sonderlich zu merken, daß, als einige Churfürstliche Ministri, Seiner Churfürstlichen Durchlaucht. so sehr angelegen; sich zu keiner Abtretung bringen zu lassen; Seine Churfürstliche Durchl. zur Antwort ertheilet: Ich muß, will und werde mein Wort halten; das Recht aber in Schlessien auszu-

Darauf die Sache etwas stille wurde.

Erklärung Sr. Churfürstl. Durchlauchtigkeit aus Liebe zum Frieden, ohne Zwang Rechts.

Aussetzung
des Rechts
auf künftige
Seiten.

führen, will ich meinen Nachkommen überlassen. Als welche ich, ohne dem, bey diesen wiederrechtli- chen Umständen, weder verbinden kan, noch will. Giebt es GOTT und die Zeit nicht anderst, als ich, so müssen wir zu Frieden seyn: schickt es aber GOTT anderst, so werden meine Nachkommen schon wissen und erfahren, was sie desfalls dereinst zu thun oder zu lassen haben mögen.

Ermauegung
einer renun-
tiation.

§. XVII. Es haben auch ohne Zweifel, diejenige, welche auf Desterreichischer Seiten, das Schwibufische Land anno 1695. von denen Churfürstlichen Råthen und Ge- vollmächtigten übernommen, wohl selbstn begriffen: daß der Churfürst, solches mehr deswegen geschehen lassen; damit er, für sich, sein Wort halten mögen; ohne daß ihn die Rech- te und Gesetze darzu verbunden. Solchemnach hat man, mit der Uebergab, geeilet und haben die Desterreichische Bevollmächtigte, solches dabey bewenden lassen; ohne eine weitere renuntiation von dem Churfürsten, vor sich und seine Erben und Nachkommen, auf die vier Schlesiße Herkogthümer zu verlangen. Weil sie selbstn wol vermu- thet; daß solches nicht ohne Ursache neue Schwürigkeiten ma- chen und, von dem Churfürsten, nicht zu erhalten seyn dürffte.

Reddito sur-
rogato.

§. XVIII. Und in der That sollten ja die Schwibußi- sche Lande ein surrogatum von denen vier Schlesißen Herkogthümern seyn; obgleich das erstere kaum den nah-
men

men gegen dem letztern verdienet. Da nun das Haus Oesterreich den Schwibusischen Creys wieder zurückernimmet: so ist sehr begreiflich; aus was Ursachen das Königl. Churhaus Preussen und Brandenburg das für hält: daß seine, auf die vier Schlessische Herzogthümer habende Gerechtsame, in Ansehung der Nachfolger, in der Chur, wiederum in den vorigen Stand und Befugniß gesetzt worden. Besonders da, bey der angenommenen geringen Geldsumme, das Schwibusische Land, mehr des betröhllichen Ueberfalles halben, von dem übermächtigem Gegentheil, wiederum verlassen u. abgetreten werden müssen; als daß die, *ex pactis & providentia majorum*, herrührende Ansprüche, auf die vier Herzogthümer, damit, denen Haus-Verträgen, als *sanctioni pragmaticae* entgegen, getilget worden wären. Weil ja Sr. Churfl. Durchl. ihren Nachfolgern in der Chur disfalls nichts weder vergeben können noch wollen. Und zwar nicht das erstere, wegen entgegen stehender Chur- und Fürstl. Brandenburgischer Haus-Verträge: nicht aber auch das letztere, weil von Sr. Churfl. Durchl. als Churfürsten, keine weitere renuntiation und Verzicht weder vor sich, noch ihre Nachkommen, auf dieselbe erfolget.

§. XIX. Sollte man nun auch die zu solcher Zeit, mit cedirte Lichtensteinische, nachhero aber ohnmöglich gemachte, Forderung in Erwegung ziehen; als welche bey der Schwibusischen Handlung den grösssten Theil ausmachte und andere

Eludirte eui-
tion der Lich-
tensteinischen
Forderung.

con-

convenable Verheissungen dabey hatte: so wird dem Hause Oesterreich, aus ihren archiven, wohl erinnerlich seyn: daß auch diese contrahirte Summe nicht euinciret; vielmehr der ganze contract, mit vielen Ausflüchten, dergestalt eludiret worden; daß man dafür kaum den zehenden Theil erhalten können; ohngeachtet von dem Kaiserl. Hof die völlige euiction darüber ausdrücl. verheissen worden. Welches doch, zu keinem Behelf in der Hauptsache; vielmehr nur zu dem Ende angeführet wird; um aller Welt vor Augen zulegen; wie vielerley Art von Gefährden man gebrauchet, dem sogenannten satisfactions-tractat entgegen zu handeln u. das Churf. Haus Brandenburg. in laesionem plus quam enormissimam, eines unsäglichen Verlustes und Schadens, von Landen und Leuten, auf eine in den Rechten verbothene weise, zu setzen.

Ferdinandus
I. acquireret
die lignitzische
Fürstenthüm-
mer auf den
Mannstam.

§. XX. Und noch, ausser diesem allem, wird sich auch, bey dem Ausgang des Oesterreichischen Mannstammes, der Wienerische Hof dieses zu Gemüthe führen: Daß die Herzogthümer und Fürstenthümer Sägerndorf, Lignitz, Brieg und Wohlau von keiner andern Erb- und Landes-Folge oder Regierung, als auf das Männliche Geschlecht, in dem Durchl. Hause jemahls gewußt; in solcher Eigenschafft auch besonders die drey letztere an. 1675. von dem Glorwürdigstem K. LEOPOLDO eingeزogen worden: Folglich nunmehr der Königin in Hungarn und Böhmen Königl. Maj. um so viel billiger finden mögen; dem Königlichem Chur-Haus Preussen

Preussen und Brandenburg seine, auf den Mannstamm angebuldigte und anererbte; bishero aber durch übermacht des Oesterreichischen Mannstammes, diesem Durchlauchtigstem Hause, vorenthaltene Unterthanen, in denen obgemeldeten vier Fürstenthümern, um so viel weniger länger vorzuenthalten. In mehreren Erwe-
 gung; daß wie die Chur-Brandenburgische Erb-Verbrüderung; sodann auch das Jägerndorfsche successions-Recht allezeit nur auf den bloßen Mannstamm gegangen; auch iezo denen Unterthanen der vier obgedachten Fürstenthümer nicht anzumuthen seyn werde, mit abermahliger Vorbeygehung ihres, bereits schon vor so vielen Jahren, von ihnen erbgebuldigten Churfürst. Brandenburgischen Mannstammes, sich an weibliche Nachkommen verweisen zu lassen.

Mithin
 erden se-
 so die
 Churbran-
 denburgi-
 schen Rech-
 te wieder
 an den
 Tag.

§. XXI. Das Churfürstliche Haus Brandenburg, hat auch, zu Erhaltung dieses Rechtlichen Andenkens, nicht allein das Wappen von Schlesien über-
 haupt, an unverrücktem Ort und Stelle, beständig beybehalten; Sondern auch, als man in der Kanzley, den gewöhnlichen Titel, mit Auslassung Schwibus, fassen müssen, ist die Formel: wie auch in Schlesien und zu Crossen, zum Andenken, nicht minder deswegen geblieben; damit das
 Recht auf die vier Schlesiſche Herkogthümer, zu keiner Zeit, in einige Vergessenheit kommen möchte.

Andenken
 davon 1)
 in dem
 Schlesi-
 schen
 Wapen.

2) Das
 Cangeley
 Formul
 im Titel.

§

§. XXII.

Hoffnung
zu dem
Seinigen
zu gelan-
gen.

§. XXII. Solchemnach um so viel weniger jemand irren mag; wann dieses klare und offenbahre Recht, aniezo wiederum an das Licht tritt und die Hoffnung anscheinet; es werde das Durchlauchtigste Hauß Oesterreich sich nun equitabler finden lassen; die unrichtige Wege, in welchen man das ehemahlige Churfürstliche und iezo Königliche Hauß Preussen und Brandenburg herumgeführt, erkennen und ihm nunmehr das Eigenthum seiner Väter und Vorfahren wiederum angeheihen lassen.

Bey gee-
digter Ue-
bermacht,
Erhal-
tung des
Rechtes.

§. XXIII. Das Königliche Churhaus Preussen und Brandenburg, suchet ictzo nur sein Recht, im Frieden, zu erlangen, welches ihm die Uebermacht des großern Gegentheils, so lange Zeit vorenthalten; auch bis dahin gegen dem glorwürdigstem Oesterreichischem Hauße und Kayserthum kein anderes Mittel vorhanden gewesen, als Gedult zu haben und die Ausführung dieser Sache einer andern Zeit zu überlassen.

Schluß
und Aus-
setzung an-
dree dem
Königl.
Churhan-
se zu kom-
menden
Gericht-
samen.

§. XXIV. Doch es mag, vor der Hand, dieses genug seyn. Sollte es zu einem fernern Gegenstand kommen: so würde man genöthiget werden; vieles ex archiuis zu entdecken; was man voriezo noch verborgen halten will. Um auch der Gebeine derjenigen zu schonen, welche sich gegen dem Churfürstlichem Hauße Brandenburg, in diesen Schlesi-schen Angelegenheiten, unverantwortlicher Gefährde bedienet und, in denselben, nicht auf das kuntbare Recht; sondern allein

allein die Uebermacht des Oesterreichischen Kayserstuhls gesehen haben. Wohlwissend; daß das Churfürstliche Haus Brandenburg, gegen denselben, allzuschwach und der zeitigen Durchlauchtigsten Churfürsten patriotisches Herzk, für den Kayser und das Teutsche Reich, allzu treu, gut und redlich gewesen: Daß sie lieber, bey ihrem klaren und offenbahrem Recht, sich mit Gedult fassen und in die Zeit leben; als sich schärferer Mittel bedienen wollen oder können. Aber eben diese Nachsicht u. Gedult, machte die Oesterreichische Bediente treuster und ungescheuter, in obbesagten Stücken, in That u. Wahrheit, solcher zu mißbrauchen. Es muß und wird sich sodann finden; daß das Durchlauchtigste Haus Oesterreich, mit dem Churfürstlichem Haus Brandenburg Verträge gemacht und dabey der Churbrandenburgischen Hilfe, gegen seine Feinde, redlich genossen; selbige aber nachhero zu keiner Erfüllung gebracht und die, in Vernunft und Gesezen, gegründete Wahrheit nicht bedacht habe: daß, zu festhaltung eines Vertrages, beyde verbunden und, dasern der eine Theil davon abweiche, auch der andere sodann davon befreyet werde.

§. XXV. Die ehemahlige Churfürst. Brandenb. Bevoll-^{Anzeige davon.} mächtigste Bediente haben diesermwegen zu Wien zahlreiche Register dem Oesterreichl. ministerio vorgeleget. Und zwar erstlich: Von vielen wichtigen Verheißungen, die nicht erfüllet; sodann, 2) von grossen und, an Millionen anlauffenden

Summen, die nicht bezahlet worden; ja von entzogenen und vorenthaltenen Landen und Leuten, darzu man niemals wieder gelangen können. Es finden sich noch in alten titulaturen der Marggraven zu Brandenburg die Titel; als Fürsten zu Oppeln und Ratibor, die der Kaiser CAROLUS V. ihnen selbst gegeben; so sind auch auf Sagan und Münsterberg Verträge vorhanden. Welches alles man lieber, zu künftiger Untersuchung, ausgesetzt seyn lassen will; als vorjese den Schluß dieser vorläuffigen Rechtes gegründeten Befugniß des Königl. Churhauses Preussen und Brandenburg auf die vier Schlesiſchen Herzogthümer und Fürstenthümer, Jägerndorf, Liegnitz, Brieg und Wohlau länger aufzuhalten.

Beylagen
Verschiedener mizlicher
Brunden.

Lit. A.

Des Herzogs von Siegnitz freywillige Lebens-Auf-
 tragung seiner eigenthümlichen souverainen Für-
 stenthümer, an den König in Böhmen
 IOANNEM mit beybehaltener voller Ge-
 walt solche zu veräußern 1329.

In Gottes Nahmen Amen. Wir IOANNES
 von Gottes Gnaden, König von Böhmen
 und zu Pohlen und Graff zu Lützenburg ꝛ. Berjehen
 und thun zu wissen, allen dehn, die diesen Brieff sehen, lesen
 oder hören lesen, daß Wir mit bedachtem Muthe, mit Un-
 fern guten Willen, mit Unserer Manne Maht, mit dem
 Hochgebohrnen Fürsten Herrn BOGISLAUEN Herzogen
 von Schlesien und Herrn zu Siegnitz, um alle Brii-
 che und Kriegen, die zwischen Uns und Ihme von seiner
 Brüder wegen, Herr Heinrichs und Herren Blocken Her-
 zogen von Schlesien und Herrn von Brezl. bishero ge-
 wehret haben, um das Land zur Siegnitz, Brieg und Stadt
 Henna,

Heynau, Burg und Stadt, Goldberg die Stadt Kogenau die Burg und was dazu gehöret, geühnet, geeinet und ewiglichen verrichtet seyn; Also daß wir Ihme seinen Erben und Nachkömmlingen, dieselben und alle andere, Ihr eigen Land, die Er von Seinem, Seiner Erben und Nachkömmlingen Rahmen, Uns mit Willen und ungezwungen aufgegeben hat, und Unfre Erben und Nachkömmlingen, Königen von Böhemb und auch Unsers Reichs zu Böhemb, Mann davon worden ist, sie sein verfest oder unverfest, wo Sie die haben, ist und beyde hie disseit der Oder, oder dort jehnsseit, und die Er noch gewinnen, Verliehen haben zu einem rechten Erblehn, dieselben Lande sein benandt, Liegnitz Burg und Stad, Henau Burg und Stadt: Brieg Burg und Stadt, Nimptsch Burg und Stadt, Ohlau die Stadt, Grottkau die Stadt, Namslau Burg und Stadt, Berollstadt Burg und Stadt, Kreuzberg Burg und Stadt, Landsberg Burg und Stadt, Tiefsensee und Bisin, mit Weichsbildern, derselben Burg und Städte und was dazu gehöret, Land Guth und Leuthe, es sey verlehnet oder unverlehnet, mit allen Rechten, Freyheiten und Nutzen, als sie von Alters und Ihren Eltern an sie kommen und bracht sind.

Und geloben Wir mit Unfern Treuen, ohne alle Arglist, von Unfern, Unser Erben und Nachkömmlingen wegen und meinen die Ehe genanten, Unserm Schwager, seinen Erben und Nachkömmlingen zu lassen und behalten gegen aller männiglichen, bey allen Ihren Rechten
und

und bey aller Freyheit, in welcher Weiß das an sie kommen und bracht ist von Ihren Vorfahren, und nicht hindern, es seyen Mannschafft, Gülde, Zinse, Zollen Gerichten dem Obersten und Niedersten, in Burgen, Städten, Dörffern und auf den Landen, allerhand Bergwerck von Gold, Silber, Bley, Zien, oder wie das Erst genennet sey, Münzen, Pfaffen, Clöstern, Mönchen, Kirchlehen, Heyden oder Wildbahn, wovon das Leuth, also das die obgenannten Unser Schwäger seine Erben und Nachkömmlinge, mögen frey ohne alle Frage u. Erlöb, brechen und bauen, neue oder alte Beste wo sie das gelüftet, ihren Landen zum frommen und gute geschehe, auch das ihre Mann Nittermäßige Leuthe, mit den vorgeannten Unserm Schwager, seinen Erben und Nachkömmlingen, oder Sie selbst, und ihren obgenannten Manne, oder isund etwas haben zu berechnen oder zu suchen, darumb sollen wir uns nicht annehmen, sondern, ob denselben, ihren Mannen von ihnen würde recht versaget, oder nicht recht geschehen möchte, vor ihren Mannen so sollen der offtenant unser Schwager, seine Erben und Nachkömmlinge, vor uns unser Erben und Nachkömmlinge, oder wehn sie dazu setzen, ihren Genossen recht geben und nehmen. Hat auch ihre Mannen einer oder mehr Gutt von uns, und auch von ihn, der soll unser Gutt vor uns verantworten, und daß er oder sie darumb angehet, vor ihn und ihren Mannen, und nirgend anderst wo. Wäre aber des andere Leuthe, die ihren Genossen nicht wären

wären, noch ihre Männe, mit ihme Unfern Schwager, seinen Erben oder Nachkömmlingen, etwas hätten zu suchen, umb Schuld, Gutt, oder von andern Sachen, wie daß sey, darum sollen wir uns nicht annehmen, die weil sie recht bitten zu thun, vor ihren Männen; Möchte aber demselben davon ihn, nicht recht geschehen, so mögen sie sich vor uns beruffen, solten wir ihn setzen zu Richter ihren genossen, ob wir sie selber nicht ledig wären zu hören, und daß sollen sie nicht forder warten, wann in dem Lande zu Breslau: Geschicht aber, das ihre Genosse einer oder mehr, sie unfern Schwagern, seine Erben oder Nachkömmling haben zu beklagen, die mögen sie wol vor uns beklagen, und dann sollen sie folgen für uns, wo wir sein, in Böhmen oder in Pohlen, auch soll man ihre Leuthe, Ritter, Rittermäßigen oder Kauffleuthe, und wie sie genant sein, umb derselben unsers Schwagers, oder seiner Erben und Nachkömmling Schuld oder Geld nicht bekümmern, noch aufhalten in unfern Landen, Städten, Dörffern oder Besten, aber ihren Bürgern mag man wol zusprechen mit einem Recht wo man diese findet, in den obgeschriebenen Unfern Landen; Auch sollen Unsere Schwager, seine Erben und Nachkömmlinge, nach ihren Lehen zu empfangen uns, unsere Erben und Nachkömmlinge, nicht fürbaß suchen, wann in den Königreich zu Boheimb. Es ist auch gemacht, ob der offtgenante unser Schwager seine Erben oder Nachkömmlinge esliche ihre Städte, oder Geweichbilder Besten von nöhten oder andere Sachen verkauffen, oder versehen müssen, daß sie sollen dieselbe Stadt oder Beste, uns

Uns, Unseren Erben und Nachkömmlingen des ersten Anbitten,
 und, ob wir sie dann nicht kauffen noch einlösen umb das Gutt,
 da sie ein ander Mann umbkauffen oder lösen wolte; So mö-
 gen sie einem andern ihren Genossen, oder einem füglich-
 chem Mann, die Stadt oder Beste verkauffen oder versetzen,
 und wer sie kauffet oder zu Pfande einnimbt, der soll
 sie von Uns, Unsern Erben und Nachkömmlingen zu
 Lehn empfangen und annehmen, gleicherweise, als Unser
 Schwager Seine Erben oder Nachkömmlinge alle wege Macht
 haben, dieselbte Stadt und Beste zu lösen, umb das Gutt da-
 runter sie versetzt ist, ob sie derselben Stadt oder Beste selber
 nicht löseten, mit solcher Bescheidenheit, das Wir und Unse-
 re Erben oder Nachkömmlinge, ihme Unserm Schwa-
 ger und seinen Erben, die oft genandte Stadt und
 Beste sollen wieder geben zu lösen, wann sie die ge-
 lösen mögen, mit allen Rechten, als sie von ihme versetzt ist;
 was aber sie guts an Städten und an Gemeinbilden,
 Besten, ihren Mannen verkauffen oder versetzen, das
 darffen sie Uns nicht anbieten, die es von dem oft-
 genandten Unserm Schwager, und seinen Erben
 oder Nachkommen zu Lehn empfangen und nehmen.
 Diese vorher geschriebene Rede alle, Geloben Wir mit gu-
 ten Treuen, ohne arge List, ewiglich, stett, fest, und ganz
 zu behalten; und darüber so geben Wir ihnen diesen Brief
 versiegelt mit Unserm Jun. Siegel zu einem offenen Ubr-
 fund

G

kund und Gezeugniß der Wahrheit, der ist gegeben zu Breslau, da man zehlte, nach Christi Geburt, drenzehnen hundert Jahr, darnach im neun und zwanzigsten Jahre, an dem nechsten Dinstage, nach des heiligen Creustag, als es funden worden.

Lit. B. ad pag. 16.

Gunst-Brieff Königs VLADISLAI, denen Herzogen von Liegnitz ertheilet, ihre Lande, wie ehemahls durch Handlung unter lebendigen; also nunmehr auch, durch letztern Willen zu veräußern anno 1511.

Wir WLADISLAUS von Gottes Gnaden zu Hungarn, Boheimb, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Marggraf zu Mähren, Hertzog zu Lützenburg, und in Schlessien, Marggraf zu Lausnitz ꝛc. ꝛc. Bekennen gegen iedermänniglich, daß Uns der Hochgebohrne, Unser Oheimb, Fürst und lieber getreuer Friderich, Herzog in Schlessien zur Liegnitz, mit behmütiger Bitte angelanget und gebethen, ihm gnädiglichen zu vergönnen; daß er seine Städte, Leuthe und Land, mit allen ihren Einkommen, auf dem Todt-Bette oder in Testaments weise, vergeben und zueignen möchte, wehne er wolte, haben wir mit Rathe unserer Rätthe, betrachte

betracht und angesehen, die mannigfaltige nützliche und getreue
 Dienste, die seine Eltern und Vorfahren, darnach Er uns,
 und der Chron zu Böhmen gethan, auch daß er sonst
 (vermöge der Lehns Auftragung) sein Land und Leuthe
 bey seinem Leben verkauffen, versetzen, und verge-
 ben mag, ihme aus Böhmeibischer Königl. Macht,
 als regierender Fürst in Schlesien von uns, unser
 Erben und Nachkommenden Könige zu Böhmeib
 solche gnädiglich vergunt, und zugesaget; zu sagen
 und vergönnen ihme; daß Er seine Städte, Land
 und Leuthe mit aller ihrer Obrigkeitlichen Freyhei-
 ten Renten, Zinsen und Einkommen, so viel er der
 hat ein Theil oder Gahr, auf dem Todt-Bette oder
 Testaments weise, wie er am besten zu Rathe wird,
 vergeben, verkauffen, versetzen, verschaffen und ver-
 wechseln mag, wehne er wil und in aller Maas, wie
 er die gehalten, gebraucht und genossen, vor uns,
 unsern Erben und Nachkommenden Königen zu
 Böhmen und sonst jedermänniglich ungehindert,
 in Krafft dieses Unsers Briefes, doch daß solche, dehnen der
 obgemeldte Herzog Friderich seine Gütter, Städte,
 Land und Leuthe verkauffen, verschaffen oder ver-
 wechseln würde, eines theils oder gahr, sollen uns
 und Unserm Liebsten Sohne, König Ludwigen und
 andern Unser beyder Nachkommenden Königen zu

Böheimb getreu und gehorsam sein, und alles das erleisten, das ander Unser Einwohner des Landes und Herzogthums in Schlessen zu thun schuldig und pflichtig sein. Zu Urkundt mit Unserm Königl. anhangendem Zim. Siegel besiegelt, und geben zu Breslau Montags nach dem Palmen Sonntage, nach Christi Geburth im fünfzehen hundert und eilfften, Unserer Reiche des hungarischen im ein und zwanzigsten und des böheimischen im vierzigsten Jahre.

Lit. C. ad p. 17.

Wiederholter Günst-Brief Königes LUDEWIGS, denen Herzogen von Liegnitz ertheilet, ihre Lande wie ehemahls durch Handlung unter Lebendigen; also auch nunmehr, durch letzten Willen, zu veräußern
anno 1522.

Wir LUDEWIG von Gottes Gnaden zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien etc. König, Marggraff zu Mähren, Herzog zu Lützenburg und in Schlessen, Marggraff zu Lausnitz etc. Bekennen gegen Jedermänniglich, daß Uns der Hochgebohrne, Unser Oheim, Fürst und lieber Getreuer, Friedrich in Schlessen, zur Liegnitz, Brieg etc. Herzog, mit demüthiger Bitte angelanget und gebethen, Ihme gnädiglich zu vergönnen, daß Er Seine Städte, Land und Leuthe

Leuthe, mit alle Ihren Einkommen auf dem Tod-
 Bette, oder in Testaments- Weise vergeben und
 zueignen möchte, wehme Er wolle. Haben wir mit
 Rathe Unserer Rätthe, betracht und angesehen, die mannig-
 faltige nützliche und getreue Dienste, die Seine Eltern
 und Vorfahren, darnach Er Uns und der Chron zu Böh-
 heim gethan, auch daß Er sonst (dem Lehns- Auftra-
 gungs- Brieff nach) Sein Land und Leuthe, bey Sei-
 nem Leben verkauffen, vergeben und versetzen mag,
 Ihme als ein König zu Hungarn und Böhheim auß Böhheim-
 scher Königl. Macht, als ein regierender Fürst in Schlessien
 vor Uns, Unser Erben und nachkommenden Königen zu Böh-
 men, solches gnädiglichen vergunst und zugelassen; Zulassen
 und vergönnen Ihme und Seinen Erben, daß Er alle Seine
 Städte, Land und Leuthe, mit aller Ihrer Obrigkeiten, Frey-
 heiten, Renten, Genüssen und Einkommen, so viel Er der
 hat, oder künfftig haben würde, eines Theils oder gar,
 aufm Tod- Bette, oder in Testaments- Weise, wie
 Er oder Seine Erben am besten zu Rathe werden,
 vergeben, verkauffen, versetzen, verschaffen und ver-
 wechseln mögen, wehme Sie wollen, in aller Maasß,
 wie Er oder Seine Erben die gehalten, gebraucht und genos-
 sen, vor Uns, Unser Erben und nachkommenden Königen
 zu Böhheim und sonst jedermänniglich ungehindert, in Krafft
 dieses Unsers Brieffes. Doch daß solche, dehn der obge-
 meldte Herzog Friderich, oder Seine Geerben, Ihre
 G 3 Guter

Güter, Städte, Land und Leute, verkauffen, verschaffen oder verwechseln würde, eines Theils oder gahr, sollen Uns und Unsern Nachkommenden Königen zu Böhaimb getreu und gehorsam seyn, und alles das, neben dem Lande Schlessien und sonst thun, das bemeldter Fürst oder seine Erben, Uns davon zu thun schuldig und pflichtig gewest sind.

Zu Uhrkundt mit Unserm Königlichem anhangendem Inseigel besiegelt und gegeben auf Unserm Königl. Schloß Prage am Dienstage nach dem Sonntage Cantate nach Christi Unseres Herren Geburth im Funfzehnen hundert und im zwey und zwanzigsten, Unserer Reiche des Hungarischen und Böhaimbschen im siebenden Jahre

LUDOVICUS Rex.

Lit. D. ad p. 18.

Abermahlen wiederholter Gunst-Brieff Königs LUDEWIGS, denen Herzogen von Steynitz ertheilet, ihre Land und Leuthe, wie ehemals durch Handlung unter Lebendigen; also jeko auch, durch letzten Willen, zu veräußern an. 1524.

Sir Ludwig von Gottes Gnaden, zu Hungarn, Böhaimb, Dalmatien, Croatien etc. König, Marggraff zu Mähren, Herzog zu Lützenburg und in Schlessien, Marggraff zu Lausnik etc. Bekennen und thun kundt allermänniglich, daß Uns der Hochge-

Hochgebohrne Unser Dheim, Fürst, Obrister Hauptmann in Nieder-Schlesien und Lieber Getreuer, Friderich in Schlesien Hertzog zur Liegnitz und Briegze. mit demüthiger Bitte angelanget, Ihme gnädiglichen zu vergönnen; daß Er seine Städte, Land und Leuthe, mit allen ihren Einkommen, auf dem Todt-Bette, oder in Testaments-Weise, wehe me Er wollte, vergeben und zueignen möchte, haben Wir, mit Rathe Unserer Rätthe, betracht und angesehen die mannigfaltigen, nütlichen und getreuen Dienste, die Seine Eltern und Vorfahren, darnach Er Uns und der Chron zu Böhheim gethan, auch daß er sonst NB. Sein Land und Leuthe, bey seinem Leben versetzen, verkauffen und vergeben mag, ihme als ein König zu Böhheim aus Böhheimischer Königlicher Macht und als ein regierender Fürst in Schlesien, vor Uns, Unsern Erben und nachkommenden Königen zu Böhheim solches gnädiglichen vergunst und zugesaget;

Zusagen und vergönnen Ihme und seinen Erben, das Er alle Seine Städte Land und Leute, mit aller ihrer Obrigkeit, Freyheiten, Renten und Gemüssen und Einkommens, soviel Er der hat, oder zukünftig haben würde, eines Theils oder gahr, auf dem Todt-Bette oder in Testaments-Weise, wie Er oder Seine Erben, am besten zu Rathe werden, vergeben, verkauffen, versetzen, verschaffen und verwechseln mögen, wehm Sie wollten und in aller Maaß wie Er oder Seine Erben die gehalten, gebraucht und genossen

nossen, von Uns, Unseren Erben, nachkommenden Königen zu Böhaimb und sonst jedermänniglich ungehindert, in Kraft dieß Unsers Briefes, doch daß solche, denen der obgenante Herkog Friederich oder Seine Geerben, Ihre Güter, Städte, Land und Leute, verkauffen, verschaffen, oder verwechseln würde, eines Theils oder gahr, sollen Uns, und Unsern nachkommenden Königen zu Böhaimb, getreu und gehorsam, und alles diß zu thun schuldig und pflichtig seyn, daß Seine Vorfahren und Er, Uns gethan haben. Zu Urkundt mit Unserem Königlichem anhangendem Insiegel besiegelt; Geben zu Ofen, Montag nach Visitationis Mariae, nach Christi Geburt, tausend fünf hundert und im vier und zwanzigsten, Unserer Reiche des Hungarischen und Böhaimischen im neunnden Jahre.

LUDOVICUS Rex.

Lit. E. ad p. 18.

Königs FERDINANDI Bestättigung aller den Herzogen zu Liegnitz gebührenden und verliehenen Freiheiten an. 1529.

Wir FERDINAND, von Gottes Gnaden, zu Hungarn und Böhaim König etc. Infant in Hispanien, Erb- Herkog zu Osterreich Marggraf zu Mähren, Herkog zu Lubenburg und in Schlesi-

sien, Marggraff zu Laußnitz ꝛc. Bekennen und thun
 kund gegen allermänniglich vor Uns, Unser Erben und nach-
 kommende Könige zu Hungarn und Böhmeimb, daß Wir be-
 tracht und angesehen haben, getreu, fleißig und angenehm Dien-
 ste, so der Hochgebohrne Unser Oheim, Fürst und lieber ge-
 treuer Friderich in Schlessien, Herzoge zur Liegnitz und
 Brieg ꝛc. oftmahls Unsern Vorfahren und Uns willig gethan,
 zukünftig thun soll und mag, und haben, als ein König zu
 Hungarn und Böhmeimb, aus Böhmeimischer Köni-
 glicher Macht, gemeldtem Unserm Oheim und Seinen Er-
 ben, alle Ihre Privilegia, Herrlichkeiten, Freyhheiten
 Gerechtigkeiten, Gabe und Begnadungen, damit
 Er und Seine Erben, über Sein Land und Leute,
 vormahls von Unsern vorfahrenden Königen und
 Uns, begnadet und befreyet, auf ein neues confir-
 miret und bestättiget; confirmiren und bestätti-
 gen alle jegliche Gabe und Begnadigungen, die von
 Unserm Vorfahren und Uns, als Königen zu Hun-
 garn und Böhmeimb, Ihme und Seinen Erben ge-
 geben und zugeeignet, wie die Rahmen haben mö-
 gen in Stücken, Clausulen, Puncten und Artickeln,
 als wären Sie von Wort zu Worte hierinnen klähr-
 lich begriffen und ausgedruckt, auch in aller Maasß
 wie Seine Vorfahren und Er, dieselben bishero
 gehabt, gebraucht und genossen, hiemit kräftig-
 lich und vollkommlichen, in Krafft dieses Unserz
 Brieffes

Brieffes. Gereden und versprechen auch, Ihnen und Seinen Erben, beym solchem allem, gnädiglichen zu handhaben und zu schützen. Alles getreulich und ungefährlich: Des zu Urkundt, mit Unserem Königlich anhangenden Inn-Siegel, besiegelt; Geben in Unserer Stadt Wienß am 27sten Monaths-Tag Julii, im funffzehnen hundert und Neun und zwankigsten Jahre, Unserer Reiche im dritten Jahre.

FERDINAND.

F. pag. 18.

Erb-Verbrüderung zwischen dem Churfürsten zu Brandenburg, JOACHIMO und dem Herzog von Liegnitz, Brieg und Wohlau, FRIDERICH und Seinen Söhnen an. 1537.

Son GOTTES Gnaden, Wir JOACHIM, Marggraff zu Brandenburg des Heiligen Römischen Reichs Erbt-Cämmerer und Churfürst, zu Stettin, Pommern der Cassuben und Wenden Herzog, Burg-Graff zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen &c. &c. Und Wir FRIDERICH von Denselben Gnaden, Herzog in Schlesien zur Liegnitz und Brieg, vor Uns, alle Unsere Erben und Nachkommen,

kommen, öffentlich hiemit bekennen; Nachdem Wir Marg^{Zweyfache}
 graff **JOACHIM**, Churfürst, auf Unsers freundlichen ^{Ehegelübniß.}
 lieben Dheimben und Schwagers, Herzog **FRIDE-**
RICHS, zur Liegniß ^{und} **z.** freundliches **Ersuchen** bewilliget
 haben, die hochgebohrne Fürsten, Unsere freundliche liebste
 Tochter, Fräulein **Barbara**, gebohrne Marggräfin zu
 Brandenburg, dem hochgebohrnen Fürsten, Unserm freund-
 lichen lieben Dheimen Herren **GEORGEN**, Herzogen in
 Schlessien zur Liegniß und Brieg, Seiner liebden jüngern
 ehelichen Sohne, zu einer zukünftigen ehelichen Gemahl zu
 geben; Und Wir Herzog **FRIDERICH** dagegen, zu meh-
 rer Befestigung der iso fürhabenden angefangenen Freund-
 schafft, auch auf freundliches Ansuchen, Unsers freundlichen
 lieben Herren Dheimen und Schwagers, Marggraffen
JOACHIMS Churfürsten, hinwiederumb versprochen
 und zugesagt haben, die hochgebohrne Fürstin, Fräulein
Sophia, Unsere freundliche liebe Tochter, Seiner liebden
 ehelichem ältestem Sohne, dem hochgebohrnen Fürsten und
 Herren, **JOHANNS GEORGEN**, Marggraffen zu
 Brandenburg zu einer zukünftigen ehelichen Gemahl zu geben,
 alles nach Laut und Inhalt zweyer darüber abgehandelten,
 vollzogenen, besiegelten und angenommenen **Heuraths-**
Beredungen. Und nachdem diese hin- und wieder **gezwey-**
fachte aufgerichtete **Heyrath**, und Freundschaft dem
 Allmächtigem **GOTT** vornehmlich zu Ehren, allen Theilen
 zu Geden, Heil und Seeligkeit, auch Unser beedersaits Lau-
 den

Erfolgte Erb-
verbrüderung
mit Einwilli-
gung der 1)
Söhne

2) Prälaten
HerrenRitter-
schaft und
Städte.

3) Nach er-
theilter Frey-
heit.

Von Königen
ULADISLAO
und LUDE-
WIG.

Confirmation
FERDINAN-
DI.

den und Leutthen zu Trost, Nutz und Aufnehmen, auch Ru-
he und allem Gutten angefangen; Haben Wir Uns (wo auch
gleich aus Verhängniß des Allmächtigen dieselben beyde
oder eine Heurath nicht fortgängig seyn würden) mit
wohlbedachtem Muthe, guttem vorgehabtem zeitigem Ra-
the und Vorwissen Unserer Söhne, Rätthe, praelaten,
Herren, Ritterschafft, Mann und Städte, auch
aus besonderer Erlaubniß, Gunst, Zulassung und
Begnadigung, Unserer alten privilegien, und zufor-
derst etwann der Durchlachtigsten Fürsten und Herren ULA-
DISLAI, und Herren LUDWIGS beyden Königen zu Hun-
garn und Böhmeim Unserer gnädigen freundlichen lieben
Herren Oheimen und Schwägern, Seliger milder und löbli-
cher Gedächtniß, dahero gegebenen Brieffe dato lauten,
Königs ULADISLAI Montags nach dem Pal-
men-Sonntag zu Breslau, nach Christi Geburth,
tausend fünf hundert im eilfften Jahre und König
Ludwigs, zu Ofen, Montags nach visitationis
Mariæ, im funftzehn hundert und vier und zwan-
zigsten Jahre, welche Begnadigungen und gnädige Zulassun-
gen, auch nachfolglich durch den Allerdurchlachtigsten Groß-
mächtigsten Fürsten und Herren, Herren FERDINAN-
DEN Römischen Hungarischen und Böhaimischen Könige,
Unserm Allergnädigstem Herren, als einen König zu Böhmen,
aus Böhaimischer Königlichen Macht und Gewalt, neben al-
len andern Unsern Freyheiten, auß neue beseset, bestättiget
und

und confirmiret, laut Ihrer Königlichen Majestät darüber
 gegebenen Brieff und Siegel, zu dem allem, und aus son-
 drem Unserm und Gemeinen der Cron Böheimen einge-
 leibten und zugethanen Landen, denn allen ingemein, und
 Uns jeden gegebenen Freyheiten, Begnadungen und
 Privilegien von angebohrner Lieb und Treu, und besonde-
 rer Freundschaft wegen, auch wie obsteht beyderseits Unser
 Landen und Unterthanen zu Nutz, Besserung und im besten
 mit nachfolgenden Unsern Landen und Gütern erblich ver-
 brüderet, gütlich vereinigt, zusammen gethan und ge-
 setzet haben; Verbrüdern, vereinen, setzen und thun
 Uns also zusammen, verordnen und disponiren ge-
 genwärtiglich und mit Krafft dieses Brieffes, folgender
 Meynung, und inmassen, wie hernach geschrieben stehet, al-
 so

Zum Ersten das Wir, Unser Erben und Nachkommen
 für und für, alle Unsere Lebtag ein ander Brüderlich,
 freundlich meinen, ehren, fördern, verantworten, Unser einer
 des andern Schaden warnen und Sein Bestes mit Wor-
 ten und Wercken ungefährlich und getreulich vermehren sol-
 len und wollen, gleicherweis, ob es Unser ieglicher selbst antref-
 ohne Befehde. Und wo sich, nach dem Willen GOTTES
 des Allmächtigen zutragen und begeben werde, das Wir
 Friederich Herzog in Schlessien zur Liegnitz ꝛc. oder Unser
 Männliche Eheliche Leibes- Lehns- Erben, von Erben
 mit Tode verfallen und abgehen, und derselben männliche Ehe-

Erverbrüde-
 rung wird er-
 richt.

Von Herzog
 FRIDERICH
 bey Ausgang
 seines Mann-
 stammes.

Erzählung der
Ereignissen
Länder.

liche Leibes- Lehn- Erben keiner Unseres Stammes und
Geblihts im Leben mehr vorhanden seyn wird; So sollen
alsodann nach Absterben des letzten Unseres und Unserer
Männlichen Eblichen Leibes- Lehn- Erben Unseres Stammes,
alle Unsere Fürstenthümer Land, Leute, Schlosse,
Aemte, Voigtayen, Stadt der Fürstenthümer Lieg-
nitz und Brieg, samt allen dehnen zugehörenden Aemb-
tern, dergleichen die Aembter, Schloß, Stadt und Weichbil-
der Hanau, Goldberg, Größberg, Luben, Bohlau, Stei-
nau, Rauden, Wienzig, Hernstadt, Rügen, Ohlau, Streh-
len, Rimpfisch, den Halt aufm Teiche, Creußberg und Pit-
schen, zusambt Trebnitz und Constadt, welche zwey Weichbil-
der wier vor fünf und zwanzigst halb Tausendt hungarische
Gulden wiederkäufflich inne haben, mit allen und jeden Wild-
bahnen, Zöllten, Geleiten, Gerichten, Prälaten, Grafen, Her-
ren, Mannschafften, Lehnsschafften, Obriigkeiten, Gerechtig-
keiten und allen andern Zugehörigen, Geistlichen und Weltli-
chen, nichts davon ausgeschlossen, wie wir Sie iewo in Beset-
zung und Gebrauch haben, und künfftig Wir, oder Unfre Er-
ben von Erben zu Erben für und für, zu Unß Erblich und Wie-
derkäufflich bringen, und nach Unserm, Unserer Erben und
Nachkommen von Erben zu Erben, bis auf den letzten Unseres
Stammes und Geschlechts, Tode hinter Uns verlas-
sen werden, an obgemelten Unsern freundlichen lieben Herren
Dheimen und Schwagern, Marggraff, Joachim Chur-
fürsten, desselben Männlichen Leibes- Lehn- Erben
für und für zu iederzeit regierenden Churfürsten zu Bran-
den-

An den Chur-
fürsten JOA-
CHIMUM ver-
wiesen.

denburg, und wo die nicht mehr am leben, alle mit Tode abgegangen wären; alsdann an Er. Vdl. Bruder, dehn Hochgebohrnen Fürsten, Herren Hohannsen, Marggraffen zu Brandenburg, und dessen Männlichen Leibes-Lebens-Erben; Oder wo dero auch keine mehr vorhanden; welcher aus den andern Ihrer Vdl. Vettern; den Marggraffen zu Francken zu iederzeit der beyder Stämme, des Fürstenthumb der Markcken zu Brandenburg besitzen, innehaben, und regierender Churfürst darinne seyn wird, gänzlich und gar ungesondert zu Erbeigen, in aller maß, als dieselbigen Unsere Lande und Leuthe, alle und iede, so wir ihu haben, auch Wir und Unsere Erben, für und für in folgenden Zeiten, erblich oder Pfandts weise erlangen und bekommen möchten, von natürlicher angebohrner Sipschafft, nach gemeinen beschriebenen Gesezen, geordnet, und sonst üblichen Landläufftigen Rechten, Gewohnheiten, und Begnadungen, an Ihre Vdl. vor erst angestorben und gefallen wären, bey Ihr Vdl. und derselben Erben für und für, welcher von Ihnen den Todts-Fall, und die Verledigung Unser Fürstenthumber Liegniß und Briege mit den zugehörigen Prälaten, Herren, Ritterschafft, Schloßen, Städten und Nembfern, nichts ausgenommen, erleben würde, als den rechten Erbherren, Erblich und Ewiglich bleiben sollen, doch bescheidentlich und also. So fern Unser lieber Dheimb und

Wie auch Dero
ro Vettern.

Auf Dero Ver-
langen.

und Schwager, Marggraff Johann zu Brandenburg etc. diese Unsere beyderseits aufgerichtete Verträge und Erbverbrüderung dermassen, wie die Aufgericht, abgeredt, verbrieft und besiegelt, auch insonderheit vor sich und seiner lieben Erben zu Erben, bewillige, annehme, beliebe, ratificire und darüber Uns sonderliche Verschreibung aufrichte und zustelle; Wo aber Sr. Ldl. dieser Vertrag nicht gefällig und Sr. Ldl. denselben zwischen dieß und dreyen Monats Fristen, nechst nach dato folgendt, die nicht belieben, annehmen noch ratificiren würden, so soll auch Sr. Ldl. und Ihre Erben, aus diesem Vertrage ausgeschlossen und dieses Anfalles an Unsern Landen und Leutchen, wie vorstehet, nicht gewärtig sein, sondern sol Uns und Unseren Erben, damit wo Unser lieber Herr Oheim und Schwager, Marggraff Joachim Churfürst und seiner lieben Erben, oder derselben Erben, oder auch seiner lieben Vettern, der Marggraffen zu Francken und Ihre Männliche Leibes-Lehns-Erben nimmer sein werden zugebahren, frey stehen, und dieses Vertrags halben, weiter unverbunden bleiben. Aber mit dem Churfürsten und Sr. Ldl. Vettern den Marggrafen zu Francken, und Ihr aller Männlichen Ehelichen Leibes-Lehns-Erben, von Erben zu Erben, für und für sol es nichts desto weniger, da auch von Marggraff Johannsen zu Brandenburg, die ratification nicht beschehe, mit Uns, unsern Erben, Ihre Ldl. und Ihr aller Erben, für und für in alle wege, in obangezeigter Ehelichen Verbrüderung, stehen und bleiben, auch die oberzehlte Unsere Lande und Leuthe, da Wir, und Unser Männlich ehe-
lich

lich-Leibes-Lehns-Erben, von Erben zu Erben, alle mit Tode abgehen und verfallen würden, an gemelten Churfürsten zu Brandenburg Sr. Edl. Ehelichen Männlichen Leibes-Lehns-Erben, oder, wo die nicht mehr vorhanden, an die Marggraffen zu Francken, und Ihr aller Männlich Leibes-Lehns Erben, für und für, von Erben zu Erben, ob Einer unter Ihnen des Stammes regierender Churfürst der Marken zu Brandenburg sein würde, oder sonst, wo sie den Fall erlebten, und Unser Bruder hierin nicht bewilligt, als vorstehet, gleichwohl kommen und fallen.

Doch vorbehalten, und unbegeben eines jeden regierenden Königs zu Böhmen Dienst, Pflicht und Obrigkeit, welche in alle wege, wo der Fall, an Uns, oder Unser Erben, von Erben zu Erben, bescheh, und dieselben Unsere Lande und Fürstenthum von Unserm lieben Herren Oheimen und Schwagern, Marggraff JOACHIM zu Brandenburg, 2c. und Seiner lieben Erben, von Erben zu Erben, für und für, eingenommen würden, wie igo von Uns beschicht, auch gethan und geleistet werden sollen; Welches Wir Marggraff JOACHIM Churfürst 2c. vor Uns Unser Erben für und für, von Erben zu Erben, wann es, wie oben vermeldet, zu Fall kommet, auch dermassen zu halten und zu thun bewilligen.

Herwiederum aber zu Erstattung solcher oberzehnten Unsers lieben Oheimen und Schwagers: Herzog FRIEDRICHS zur Liegnitz und Brieg freundlicher Verbrüderung

Mit Vorbehalten Böhmi-scher Lehnsbarkeit.

Churfürstliche Durchlauchtigkeit sehen ders Böhmi-Lehn dagegen.

Verbrüderung und Zuschreibung Seiner Lieben Lande und Für-
 stenthümer, bewilligen Wir Marggraf Joachim Chur-
 fürst ꝛc. hienit vor Uns, Unser Erben und Nachkommen, von
 Erben zu Erben, für und für Seiner Lieben und Ihren Männ-
 lichen Leibs- und Lehns- Erben, auch für und für, zu ei-
 nem gegen Anfälle und Anwartsung, ob sichs zu trüge, oder in
 zukünftige begeben, daß der hochgebohrne Fürst, Unser freund-
 licher lieber Bruder Herr Johannes Marggraf zu Bran-
 denburg und Seiner lieben Erben für und für, an Männlich
 Ehelichen Leibs- Lehns- Erben und folgendt Wir Marggraf
 Joachim, Chur- Fürst, dergleichen und Unser beederseits Männ-
 lich- Ehelich Leibs- Lehns- Erben, für und für, von Erben zu
 Erben, ohn Männlich Leibs- Erben verfallen, angehen und die-
 selben nimmer seyn würden; So sollen alsdenn Unsere Für-
 stenthümer, Herrschafften und Güter, als nemlich Crossen,
 Züllich, Sommerfeld, samt den Bowersbergischen Ländchen, die
 Herrschaft Cottbus, Peitz, Zossen, Teuplitz, Beerwalde und
 der Hof Groß Libenau, in aller Maas, unser gnädiger Herr
 und Vetter der Churfürst und desselben Vorfahren Seeliger
 und löblicher Gedächtniß, dieselben inne gehabt, gebraucht,
 an obbemeldten Unsern lieben Bruder, und Uns gestammet
 und vererbet, Wir dieselben inne haben, besitzen, genießen und
 von einem regierendem Könige der Cron Bohaimb zu Lehn und
 Pfandschaft tragen und haben, oder was Wir, oder Unser Er-
 ben in zukünftigen Zeiten, unter einem regierendem Könige
 der Chron zu Bohaimb, Erblich oder Pfands- weise haben und
 überkommen werden; an obgenandten Unsern freundlichen lie-
 ben Dheimen und Schwagern, Herren Friederichen, Herzo-
 gen

gen zur Liegnis, Seiner lieben Erben und derselben Männlichen Ehelichen Leibs-Lehns-Erben, für und für, von Erben zu Erben, gänglich und gahr, zu Erbeigen in aller maß, als dieselbigen Unsere Land und Leuthe, wie obgemelt, von natürlicher angebohrner Sipschaft auch gemeinen beschriebenen Gesezen, geordneten und sonst gewöhnlichen Landläufftigen Rechten, Freyheiten, Gewohnheiten, Begnadungen und Herkommen, an Ihr Edl vererbt, angestorben und gefallen wären, auch erblich und ewiglich bey Ihr Edl. und derselben Männlichen Ehelichen, Leibs-Lehns-Erben, von Erben zu Erben, als den rechten Erb-Herren, erblich bleiben sollen.

Und damit diese Unsere Erbliche, ewige und untwiederruffliche Verträge und Erbverbrüderung desto mehr bey Macht erhalten; So haben Wir Marg-graff JOACHIM Churfürst gewilliget und zugesaget; Willigen und zusagen, daß, hiemit, in Kraft dieß Unserß Brieffes vor Uns, Unser männlich-Eheliche Leibs-Lehns-Erben, für und für, von Erben zu Erben, wann sich ein Fall an Uns oder Ihnen regen, so oft solches geschicht, so wollen Wir und Sie verpflichtet und verhaft seyn, in den nechsten vier Wochen darnach folgend, diese Erbverträge wiederum zu ratificiren, zu betwilligen und anzunehmen, bey Fürstlichen Würden und Freuen, mit einem rechten geschwornen Eyde, den Wir und Sie mit

Erbliche Be-
kräftigung der
Erbverbrüde-
rung und De-
to Lande.

leiblichen aufgerechten Fingern zu Gott geschwo-
ren und schweren sollen zu halten geloben.

Trüge sich dann auch zu, daß Unser Bruder Marggraff
JOHANN, oder Desselben Männlich ehelich Leibs-Lehns-
Erben zuvor, ehe dann Wir oder Unser Erben, mit Tode ver-
fallen und abgehen, und Seine Lande von Uns, oder Unser Er-
ben kommen würden; So sollen alsdann alle Prälaten, Her-
ren, Ritterschafft, Mann und Städte der obberührten Für-
stenthumb, Herrschafften und Güter, als: Croffen, Zülch,
Sommerfeldt, Bobersberg, Cottbus, Peitz, Zossen, Trup-
ta, Beertwalde, und der Besitzer des Hofes Groß-Liebenau,
auch alle andere Ambt-Leuthe, Haupt-Leuthe, Bertwefer,
Castner und Pfleger, Unfern Dheimen, und Schwagern denen
Herzogen, zur Liegnitz, oder aber Seiner lieben männlichen-
ehelichen Leibs-Lehns-Erben für und für auf einen jeden Fall
eines regierenden Churfürstens oder Marggraffen zu Bran-
denburg, der zu jederzeit dieselben Lande und Fürstenthumb
inne haben würde, eine rechte Erb huldigung thun und schwe-
ren, nach Unfern, und Unserer Erben, oder Derselben Erben,
von Erben zu Erben, für und für, Abgange niemand anders,
dann obgedachten Herzogen zu Liegnitz und Brieg, welche des
Geblüts und Stammes den Fall erleben, vor Ihren Landes-
Fürsten und Erbherren zu haben, zu erkennen und anzuneh-
men.

Also auch geloben, willigen, zusagen, versprechen Wir
obgemelter Herzog FRIDERICH zur Liegnitz etc. vor
Uns, alle Unsere Erben für und für, von Erben zu Erben,
daß auch einem jedem regierendem Churfürsten zu Bran-
den.

denburg ꝛc. auf einen jeden Fall der Uns, oder Unsern Erben, auch derselben Erben für und für, von Erben zu Erben regierenden Herzogen zur Liegnitz und Brieg, beschehen würde, diese Verträge bey Ihren Fürstlichen Treuen, Würden und mit einem rechten geschwornen Eyde, dehn Wir und Sie mit leiblichen aufgeredten Fingern, zu Gott geschworen, und schweren sollen, verneuert, verbrieft, versiegelt und wiederumb angelobt worden.

Wir sollen und wollen auch unserm lieben Herren Oheimen und Schwagern, Marggraff, JOACHIM, Churfürsten zu Brandenburg ꝛc. so bald Unser contract und Verbrüderung vor sich, und in Ihr Krafft gehen würde, neben Überreichung des Unsern oben berührten Begnadigungs und Erlaubniß, König ULADISLAI und König Ludwigs zu Hungarn und Böhems seliger Gedächtnuß auch zugleich darzu ein glaublich transumpt oder vidimus von ihiger Römischer Hungarischer und Böhemischer Majestät König FERDINANDEN Bewilligung Brieft, weil darin, ausserhalb dieser Vergunst, mehr Begnadigungen und Privilegia begriffen, unter glaubwürdiger Leuthe Nahmen und Siegel übergeben und zu Handen stellen.

Desgleichen so haben auch Unsern lieben Herren Oheimen und Schwagern, Marggraffen, JOACHIMEN, Churfürsten zu Brandenburg ꝛc. alle Unsere Prälaten,

Ausstießung
der Gunst-
Brieft zur
Veräußerung

Eventuale
Erbhuldigung
des Landes.

ten, Herren, Manne und Städte, Hauptleuthe, Berweser, Pfleger und Befehlshaber über oberzehler Unserer Lande Fürstenthümer, Herrschaften, Schlosse, Städte, Flecken, Güter und Leuthe, eine rechte Erbhuldigung auf den neunzenden Tag des Monaths Oobris, dißläufftigen Jahres darzu wir sie verschrieben und erfodert, unserer Gestalten und verglichenen Notul nach, auf die Folge gethan, in Form, und Gestalt, wie hernach von Wort zu Wort beschrieben ist.

Huldigungs-
notul von fäl-
len zu fällen.

Wir huldigen, geloben, schweren, und thun dem Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Friderichen dem Ältern in Schlesien zur Liegnitz und Brieg Herzogen, und Seiner Fürstlichen Gnaden, Männlichen Ehelichen Leibes-Lehns-Erben, von Erben zu Erben, für und für, zuvor aus, als Unserm Natürlichem Regierendem Erb-Herren und Landes Fürsten, und wo Sein Fürstl. Gnad nicht mehr wehre, auch keine Männliche-Eheliche Leibes-Lehns-Erben hinter sich verließ, alsdann dem Durchlauchtigstem, Hochgebohrnem Fürsten und Herren, Herren Joachim, Marggraffen zu Brandenburg und Churfürsten 2c. Seiner Churfürstl. Gnaden Ehelichen Männlichen Leibes-Lehns-Erben, für und für, zu jederzeit regierenden Churfürsten und, ob Seine Churfürstlich Gnad, nimmer wäre, auch keine Männlich Eheliche Leibes-Lehns-Erben hinter sich verliesse, alsdann

dann dem Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten
 und Herren, Herren Johanssen Marggraffen zu
 Brandenburg, und Seiner Fürstlich Gnaden,
 Männlichen Ehelichen Leibes- Lehns- Erben, von
 Erben zu Erben, für und für; Wo aber Sein
 Fürstlich Gnad die auch hinter sich nicht verließ,
 den andern Ihrer Churfürstl. Gnaden Bettern,
 Marggraffen zu Brandenburg und in Francken,
 auch der beyden Stämme zu jederzeit regierenden
 Churfürsten; doch so fern, hochgedachter Marggraff
 Johans diese aufgerichtete Verträge annehmen, ra-
 tificiren, und besiegeln würde, sonst aber, wie solchs
 verbleibt, allein den obbemelten Ablauf, nach dem
 Churfürsten, und seiner Churfürstl. Gnaden Erben,
 und wo Sein Churfürstlich Gnad nicht mehr wäre,
 auch keine Eheliche Männliche Leibes- Lehns- Erben,
 hinter sich nicht verließ, als dann Ihrer Churfürstl.
 Gnaden Bettern alleine, Marggraffen zu Branden-
 burg und zu Francken, und Ihr aller Fürstlich Gna-
 den Männlichen Leibs- Lehns- Erben für und für von
 Erben zu Erben, welcher die Zeit regierender Chur-
 Fürst sein würde. Wo aber Marggraff Johans
 diese Erbverbrüderung nicht ratificiret, und das
 Chur- Fürstenthumb auf Ihn und Seine Erben kä-
 me

me, alsdann den regierenden Aeltesten Marggrafen zu Francken und Ihr allerseits Fürstl. Gnaden Männl. Ehelichen Leibs- und Lehn- Erben, eine rechte Erb- Huldigung, nach laut zwischen allerseits Ihrer Churfürstlich und Fürstlich Gnaden aufgerichteten Erb- Verträgen und Verbrüderung, Dem vorgeordneten Herren Friederichen dem Aelteren Herzoge zu Liegnitz und Brieg, und Seiner Fürstlich Gnaden, Männl. Ehelichen Leibes- Lehn- Erben, von Erben zu Erben, für und für zu voraus, und wann Seine Fürstl. Gnad nicht mehr wäre, oder keine Ehelichen Männlichen Leibes- Erben, von Erben zu Erben, für und für, hinter sich nicht verließ, dem vorgeordneten Herrn Marggraffen Joachim zu Brandenburg etc. Churfürsten und Seiner Churfürstlichen Gnaden Männlichen Ehelichen Leibs- Lehn- Erben, und wann die auch nicht wären, oder Sein Churfürstlich Gnaden die hinter sich nicht verließen, dem obgedachten Marggraff Johansen und Seiner Fürstlich Gnaden, Männlichen Ehelichen Leibs- Lehn- Erben, so weit sein Fürstlich Gnad diese Verträge, wie obsteht ratificiret, wo aber Sein Fürstlich Gnad ohne Männliche Leibes- Lehn- Erben auch verfiel, alsdann den andern Ihrer Churfürstlich

lich

lich und Fürstlich Gnaden Bettern, den Marggrafen zu Francken, und Ihr aller Fürstlich Gnaden Männlich, Ehelichen Leibs-Lehns-Erben für und für von Erben zu Erben, wie obberührt, auch von Lehns wegen und sonst getreu, gewärtig und gehorsam zu seyn, Ihren fromen zu werben, und Schaden abwenden, auch die Lehn zu verdienen, und auf jede Fälle keine andere, dann diese Huldigung geloben und schwehren, und alles das zu thun, das getreue Lehnmanne und Unterthanen Ihren Lehn- und Erb-Herren zu thun schuldig und Pflichtig sein, getreulich und ohn Gesehrde, als Uns GOTT helffe, durch Christum seinen einigen Sohn.

Dergestalt, also, und nicht anders, sollen zu iederzeit von einem iedem Herzoge zur Liegnitz und Brieg, die Erbhuldigung und Pflicht von Ihren Landen und Leuthen genommen werden, und, so oft ein Fall an einem regierenden Herzoge zur Liegnitz und Brieg beschehen würde, so sollen alsdann die andern, so noch im leben, zu iederzeit einem regierenden Churfürsten zu Brandenburg des Gesess, den verstorbenen vermelden, ihn vier Wochen zuvor, und ehe die Erbhuldigung genommen, darzu erfordern, alsdann und nicht eher auch sonderlich in beysein des Churfürsten, oder in Seiner Gesandten Rächte, gegenwärtig die Huldigung, wie oben begriffen, von ihren Landen und Leuthen nehmen.

R

So

So aber Marggraff **Johanns**, und desselben Erben alle abgegangen, die Lande an Uns Marggraff **Joachim** Churfürsten 2c. oder Unsere Erben, von Erben zu Erben, gereichen, und Kommen, oder Marggraff **Johanns**, diese Verträge ratificiren würde, so sol es auch in aller Maaß von Uns, und beyden Unsern Erben für und für, und mit der Erbhuldigung derselben Unser obbenannten verbrüdereten Lande und Leuthe wiederum wie von den Herzogen zur Liegnitz und Brieg zu ieglichen Fällen iede Zeit auch in vier Wochen gehalten werden, wie es dann oben auch berühret.

So sollen und wollen Wir Marggraf **Joachim** Churfürst 2c. von Römischer Königl. Majest. als Könige zu **Böhaimb**, und Herzogen in **Schlesien**, über diese obgemelte Unsere verbrüderete Gütter, Ihrer Königlichen Majestät Consens bey Römischer Königlichen Majestät erhalten; und Unser Bruder **Johanns** diese Unsere Verträge, wie obstehet, beliebet und annimbt, oder aber an Männlich Leibs. Lehn. Erben, vor Unserm Tode, oder Absterben Unserer Leibs. Lehn. Erben, vorseht; So sollen alsdann in beyden Fällen in vier Wochen, nächstfolgendt Dieselben Unterthanen der bemeldten verbrüdereten erblichen Lehn. und Pfandt. Stättern, an Uns Herzog **Friedrichen**, und an Unser männlich ehelich. Leibs. Lehn. Erben, und Derselben Erben, von Erben zu Erben, für und für, mit der Erbhuldigung, Eyden und Pflichten, wie obgemeldet, geweiiset werden. Was aber die vorbemelte Erbverbrüderung von Unserm Herzog **FRIDERICHS** Landen, meldet, soll nichts destoweniger in Ermangelung und Weigerung der Römischen Königl.

nigli

niglichen Majestät Consens, Unserm lieben Herren Dheimen und Schwagern dem Churfürsten zu Brandenburg ꝛc. und Seiner Liebden Erben, für und für von Erben zu Erben, in allen Articeln und Stücken, wie Dieselbigen inne halten, unverrückt bey Krafft bleiben, und unverbrochlich, ohne Wiederrede oder Anfechtung, gehalten werden.

Es soll auch alle dieweil von Uns obbenanten Fürsten ein männlich ehelich Leibs- Lehns- Erbe vorhanden, die andere Parthey sich der Erbschafft auf diesen Vertrag nicht anmassen, sondern denselbigen letzten Erben, bis zu endtlichem Abgange und dem Falle, ohne Zerung und Eintrag bey Seinen andern Leuthen und Regiment, ohne Hinderung bleiben lassen.

Stünde aber auch Unser einem aus Feld- Zügen, Kriegs- Läuften, und Unser selbst eigenen Gefängnissen, die unvermeidliche anliegende Noth zu, daß Wir Unser Schloß, Städte und Ambt zu verpfänden, oder zu verkauffen gedrungen: So soll Uns das auf die Fälle mit Vorwissen des andern Theils, frey und zugelassen seyn. Würde aber aufferhalb der obgemeldten dreyer Articel irgendt Unser einem sonst eine Summa Geldes auf Seine Aempter, oder Dörffer, zu Seiner hohen anliegenden Nothdurfft aufzubringen, von nöthen, daß soll einem jedem unter Uns zu jederzeit frey vorbehalten seyn; dennoch also, daß dieselben Aempter und Dörffer von den Fürstenthümben oder Herrschafften nicht sollen abgesondert werden. Trüge sich auch zu, daß irgendt einer unter Uns, zu Ausbreitung obgemelter Fürstenthümer, oder Herrschafften andere Land und Leuthe erblichen oder Pfandtweise zu- und an sich bringen

Nothdurfft
der Veräuße-
rung.

bringen wolten und ihme wäre von nöthen, etliche Flecke oder Reichbilder, welche geringer wären, als die, so Er zu sich brächte, zu verpfänden, oder erblich zu verkauffen, das soll ein ieder in einem solchen Falle auch zu thun Macht haben; doch daß Wir in alle wege einer dem andern in solchen allen obgeschriebenen zustehenden Fällen, dieselbigen Güter so wir zu Unserm Nutzen, oder sonst, wie vorstehet, zugelassen, gedungen, zuvor an-bitten, und vor andern Ihm selbigen Kauffe oder Verpfändung zukommen lassen.

Fürliche
Erbsöhner.

So auch, nach Unser benannten Fürsten oder Unserer Erben für und für von Erben zu Erben, durch tödtliche Verledigung, solche verbrüderete Erb-Lande dem andern heimfallen und zukommen würden; was alsdann in desselben abgegangnen Lande verleidgedingt und vermittumbt wäre, soll in alle Wege unangefochten und wie Leibgedings-Recht und Gewohnheit ist, bleiben und gehalten werden. Dergleichen ob dem Fräulichen Geschlecht Ihr verschrieben und zugesagtes Heurath-Geldt nach gewöhnlicher Aussteuerung beeder Theil, nicht entrichtet, oder abgegeben, oder die sonsten außgestattet wären, sol ihnen, was nachständig ist, ohne Weigerung vergnügt und abgeleget und sie auch, nach ihrem Stande, außgesteuret werden.

Freyheit der
angefallenen
Unterthanen.

Es sol auch Unser jeder, und aller Erben für und für, von Erben zu Erben, welcher nach Göttlichem Willen des andern Todes-Fall, ohne hinterlassung Männlicher Leibs-Lehns-Erben, erlebt, und seine Land und Leuthe auf diese Erbverbrüderung überkombt, dieselbigen Unterthanen, des verledigten Fürstenthumbs, Geistlich und Weltlich, bey allen ihren privilegien, Freyheiten, und gutten Gewonheiten bleiben lassen, sie darüber nicht beschweren, noch bedrängen, sondern ihnen

ihnen dieselben wiederumb confirmiren, und sie darüber schützen, vertheidigen und handhaben.

Alle diese obbeschriebene Stück, Punct und Artikel haben Wir obgenante Chur- und Fürsten, an ein ander bey Unsern Fürstlichen Handgebenden Treuen, Würden, Ehren und mit einem rechtem geschwornem Ende, dehn wir mit leiblichen aufgereckten Fingern zu GOTT geschworen, gelobt, geredt und zugesagt, statt, fest und unverbrüchlich zu halten. Sollen noch wollen die auch nicht articuliren, noch die anders auslegen, noch verstehen, sondern der, nach Ihrer schlechten Form, Worten und Inhalt getreulich nachkommen, ohn allerley Behelff, Eintrag und Auszüge, und sonder alle Argelist und Befehde. Desß alles zu wahren Urfund, und ewiger Bekantniß, auch fester Befestigung haben Wir Marggraff Joachim Churfürst und Wir Friedrich der ältere Herzog zu Liegniß und Brieg, vor Uns, Unser Erben, von Erben zu Erben, für und für, diese Erbverbrüderung mit eignen Händen unterschrieben, und anhangenden Innsiegeln versiegelt, auch Wir Herzog Friederich Unsere beyden Söhne, Herzog Friederichen der Jünger und Herzog George dieselbige zu mehrer Befestigung neben uns, mit Ihren eigenen Händen unterschrieben und beschwöhren lassen. Desgleichen Wir Joachim Marggraf zu Brandenburg Churfürst, auch bewilligt, wann beyde Unsere Söhne Marggraf Johannis Georg und Marggraf Friederich, ein jeder zu Seinen mündigen Jahren komt, sich, auf erfodern und beschicken Unsers lieben Oheimen und Schwagers Herzog Friderichs zur Liegniß, oder Seiner lieben Erben, mit Ihren eigen Händen auch zu unterschreiben und dieselbe zu schwören: Alles getreulich sonder Befehde. Geschehen und gegeben zur Liegniß am Frentage

Sanctio des
ser Verbrüde-
rung.

nach Galli, **CHXSEZ** Unsers Herrn Geburth, tausend
fünf hundert und im sieben und dreyßigsten Jahre.

Joachim, Churfürst.

Friedrich, Herzog zu Siegnitz.

Friederich, der jüngere Herzog zu
Siegnitz.

George, Herzog zu Siegnitz.

**Wärlliche
Eides Formel.**

Also wie hienach von Wort zu Wort geschrieben ste-
het, haben die Chur- und Fürsten in Person diese Erb-
einigung einander zu halten geschworen.

Diese Erbverbrüderung und Einigung, wie
dieselbig in allem Ihren Inhalt von Arti-
ckel zu Artickel und von Wort zu Wort be-
griffen; Gelobe und schwere Ich also stätt,
fest und unverbrochen und unwiederrufflich
zu halten und derselben nachzukommen, ge-
treulich und ohn alles Gefehrde, als mir
GOTT helffe und das heilige Evangelium.

Lit.

Lit. G. ad pag. 22.

Ladung der Herzoge und Fürsten zu Liegnitz, wegen der mit dem Churfürsten zu Brandenburg errichteten, beschworenen und gebuldigten Erbverbrüderung an. 1546.

Sir FERDINAND, von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs in Germanien zu Hungarn und Böhaimb, Dalmatien, Croatien &c. König, Infant in Hispanien, Erstherzog zu Oesterreich, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Lußenburg und in Schlessien Marggraf zu Lauffnitz &c. Erbitten den Hochgeborenen, Unseren Oheimen, Fürsten, Lieben Getreuen Friederichen dem älteren, Friederichen dem jüngern und Georgen, in Schlessien, Herzogen zur Liegnitz und Brieg, Unsere Königl. Gnad und alles Gutes. Lieben getreuen, Uns haben die Stände Unseres Königreichs Böhaimb, auf jüngst gehaltenem Landts Tage, mit beschwerd angebracht, welcher Gestalt Ihr sämtlich des nechst verschieenen 1537sten Jahres, am Frentage nach St. Gallen Tag zur Liegnitz und dann auch auf den 19ten Tag Octobr. iestgemeldten 37sten Jahres, samt Euren Landschaften von Prälaten, Herren, Mannen, Städten, Hauptleuthen, Berwesern, Pflegern und Befehlshabern, ein vermeinte Erbverbrüderung und



und Erbhuldigung samt etlichen beschwerlichen Anhängen und Verbindungen, mit dem Hochgebornen Joachim, Marggrafen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern der Cassuben, Wenden Herzogen, Churfürsten, aufzurichten und zu vollziehen entstanden haben sollet, welche Euer vermeintlich fürgenommene und aufgerichtete Verbrüderung und Erbhuldigung, wieder Unser Cron Böhmen und derselben Stände, alt erlangte und habende Freyheiten, Rechten, Gerechtigkeiten, Verträge, Satzungen, Vereinigungen, Einleitung, erlangtes Eigenthum, derselben Euer Verwandniß und in gemein wieder ganzer Unser Cron Böhmen, auch derselben Glieder und Stände Aufnehmen, darzu ganzen gemeinen Nutz, hoch nachtheilig und schädlich und des alles halben an Ihme selbst unkräftig und nichtig, oder je alles unrechtmäßig und ganzen gemeinen Nutz und Wohlfarth, Unserer Cron Böhmen derselben Stände und Glieder schädlich und ärgerlich zu cassiren, aufzuheben und abzuthun seyn sollen. Derohalben Sie dann Uns unterthäniges Fleißes ersuchen und gebeten, Ihnen gegen Euch Ladung zu erkennen und rechtliche nottürftige Handlung gnädiglichen zugestatten.

Die weil Wir nun Unserm obliegenden Königlichen Amt nach, Männlichen Nichtens zu gestatten, Uns schuldig erkennen und für Uns selbst gnädiglich wohlgewogen seyn und demnach Ihnen solche Ladung gnädiglich erkennet haben; so erfodern, heischen und laden Wir Euch sämtlich und Euer jeden besonders endlich und peremptoric, hiemit ernstlich befehlende,

de,

de, daß Ihr auf den Dienstag nach dem Sonntage quafimodogeniti den vierten Tag, des nechstkünftigen Monats May, zu früher Tageszeit, in eigner Person, in Unser Stadt Breslau, auf den Käysers Hof, für Unser Königl. Person, erscheinet, und mit allen und jeden Euren Rechten, Gerechtigkeiten und Behelffen, so Ihr obberührter Sachen halber zu haben und zu brauchen vermaynet, gefast und geschickt seyd und bemelter Unser Cron Böhmen Stände verordneten Gewalt und Befehls halber, Klagsprüche und Forderung obbeschriebener Sach und Handlungen halb, verrechtet und dagegen Euere Rechtl. Nothdurft und Behelf wo Ihr einige zu haben vermeinet fürbringen, den Sachen biß zu endlicher Erkantniß und Erledigung gehorsamlich aufwarten, denn wie Eurem Gegentheil solchen Rechtstag auch Urkunde und Ihero oder Sie erscheinet also, oder nicht, so soll und wird nichts destweniger, auf des erscheinenden und gehorsamen Theils, ferner rechtliche Anruffen ergehen und geschehen, was recht ist. Darnach wisset Euch zu richten. Datum Olmütz den letzten May, 1546.

Lit. G G.

Unrichtiger Cassations - Abschied solcher Churbrandenburgischen und Liegnitzischen Erbverbrüderung, einseitig und widerrechtlich, abgefasset zu Breslau an. 1546.

Sir FERDINAND von Gottes Gnaden,
Römischer König, zu allen Zeiten, Mehrer
des

des Reichs in Germanien, Croatienc. König, Infant in Hispanien, Ertzhertzog zu Oesterreich, Marggraf zu Mähren, Hertzog zu Lützenburg und in Schlesien, Marggraf zu Lausnitz etc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieffe und thun kund aller Männlich, als Uns die Wohlgebohrnen, Gestrengen, Ehren-Besten, Ehrbaren, Ehrsamen und Unser lieben getreuen R. Gemeine Stände Unseres Königreichs Böhmen, auf jüngst gehaltenem Land-Tage zu Prage mit Beschwerung anbracht, wie sich die Hochgebohrne Unsere Oheimen, Fürsten und lieben Getreuen Friederich der Aeltere, Friederich der Jüngere und George, in Schlesien, Herkogen zu Liegnitz und Brieg etc. mit dem Hochgebohrnen Joachim Marggrafen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern der Cassuben und Wenden Herkogen, Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen etc. des Heil. Römischen Reichs, Erst-Cammerer, Unserm lieben Oheimen und Churfürsten, Unserer Cron Bohaimb, alda erlangeten und habenden Freyheiten, Rechten, Gerechtigkeiten, Verträgen, Sazungen, Vereinigungen, Einleibungen u. Verwandnissen entgegen und zu wieder derselben Cron, und Ihnen zu mercklichem Nachtheil und Schaden, einen contract und Vertrag einer Erb-Verbrüderung aufzurichten, und zu vollziehen unterstanden haben; Derohalben und dieweil solcher contract und Verbrüderung, der Cron Bohaimb, auch Ihnen den Ständen und Gliedern nachtheilig schädlich und ärgerlichen und der Uhrsachen wegen, Uns demüthiglich angesucht, und gebethen, daß
Wir

Wir Ihnen gegen ermelten Herzogen zur Liegnitz Ladung zu erkennen und rechtlicher nothdürfftiger Handlung gnädiglich zu gestatten gerubeten; Dieweil Wir nun aus Unserem tragendem Königl. Ambt, männlichen Rechts zu gestatten und zu verhelffen mit Gnaden gewogen seyn, Uns auch das zu thun schuldig erkennen, haben Wir auf solche der Stände unterthänige demüthige Bitte, als regierender König zu Boheimb und obrister Herzog in Schlesien, beyde Theil auf Dienstags nach dem Sontage Qualimodogeniti, das ist den vierdten Tag gegenwärtigen Monaths May, hieher in Unser Stadt Breslau, in Unserm Königl. Hof vor Unser Königl. Person, zu rechtlicher Handlung zu erscheinen, peremptorie citiret und erfodert, darauf auch ermeldte Stände Unserer Cron Lehnen, durch Ihre Befehlhaber, und Machtnehmer, als Kläger, dergleichen auch ernente Herzogen von der Liegnitz alle Drey in eigener Person allhier ankommen; Und dieweil Herzog Friederich der Aeltere Seiner zugestossenen Leibes-Schwachheit halben, vor Unser Königl. Person, zu den Handlungen mit zu erscheinen etwas verhindert, beyde Herzogen Friederich der Jüngere und George für sich selbst und anstatt und auf Befehl ihres Vatern, als Antwortter, gehorsamlich erschienen, alldar Wir beyder Theil, Klag, Antwort und, Gegen-Rede und nothdürfftig fürbringen, etliche Tage nacheinander, nach Nothdurfft angehört und vernommen, und folgendß auf der Theile gethanen Recht-Satz, die Sache mit allem Fleiße stattlich erwogen und berathschlaget, und folgend nach stattlicher Erwegung und Berathschlagung des Handels, mit wohlbedachtem Muthe und

Recht erwiesen, Ihn solchen nachfolgende rechtliche Erkenntnis und Ausspruch gethan, nemlich: daß in dieser Rechts-Sachen, so sich zwischen oberwehnten Unfers Königreichs Böhme, Ständen und desselben verordneten Macht-Mantzen, Klägern eines und obbemeldten Friedrichen dem Aeltern, Friedrichen dem Jüngern, und Georgen in Schlesien zur Liegnitz und Brieg Herzogen, Vater und Söhnen, beklagten anderstheils gehalten, belangend, einen contract und Vertrag einer Erbverbrüderung in actis angezogen, so bemelter Herzog Friederich der Aeltere, mit Rath und Borwissen, bemelter seiner Söhne, mit obernantem Marggafen Joachim Churfürsten fürgenommen verbrießt und bey handgebenden Treuen und geschworenen Endtschwüren geglobet und zugesagt, und für sich, und seine Erben, mit eigener Hand unterschrieben und anhangendem Innsiegel besiegelt, und zu mehrer Befestigung bemelte seine Söhne, neben ihme, mit ihren eigenen Händen unterschrieben und schwehren, und darzu die Untertanen der Land Fürstenthumber, Herrschafften, Schlösser, Städte und Flecken, in der gedachten Erbverbrüderung, bestimbt, obbemeldtem Churfürsten eine rechte Erbhuldigung, auf die Flecke innen begriffen thun

thun und schwehren lassen; Wir als König zu Böhmeim,
 und obrister Herzog in Schlesien, auf Klage Antworth,
 Rede, Wieder-Rede und alles Fürbringen und gethanen
 Rechts- Sack, mit Urthel zu Recht erkennen: daß be-
 meldtem Herzog Friederich dem Aeltern, Unserm,
 als regierendem Könige zu Böhmen und obris-
 ten Herzogs in Schlesien, Fürsten und Lehn-Mann
 abberührten contract, Vertrag, und Erbverbrüde-
 rung fürzunehmen und aufzurichten und darinnen
 sich mit dem Churfürsten zu Brandenburg der-
 massen Erblich zu verbrüdern, zu vereinigen, zu ver-
 ordnen und zu disponiren, wo sichs begeben würde,
 daß Er oder Seine Männliche Eheliche Leibs-Le-
 hens- Erben mit Tode abgiengen und keiner Ihres
 Stammes und Geblütts mehr vorhanden, daß als-
 dann, Unser, und Unsers Königreichs Böhmeims Ei-
 genthumb, und dem Herzog Friedrichs Lehn der
 Lands-Leuthe, Schloffer, Ambt, Vogteyen, Städ-
 te, der Fürstenthumber, Liegnis und Brieg, samt
 allen den zugehörigen Aemtern, sambt allen den
 Aemtern, Schloß, Städte und Reichbildern, Hey-
 nau, Goldberg, Grätzberg, Lüben und andere in
 mehr berührtem contract und Vertrag, die Erb-

verbrüderung benant, wie er die jeko hat und Er
 und seine Erben biß auf den lezten seines Stam-
 mes und Geschlechts, Todt, an sich bringen und
 hinter Ihnen verlassen werden, an obbemeldten
 Churfürsten zu Brandenburg, desselbigen Männ-
 lichen Ehelichen Leibes- Lehns- Erben für und für
 zu jederzeit regierenden Churfürsten zu Branden-
 burg, und wo die nicht mehr wären, an des
 Churfürsten Bruder den Hochgebohrnen Johannsen Marg-
 grafen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der
 Cassuben Wenden Herzog, Burggrafen zu Nürnberg und
 Fürsten zu Rügen; Unserm lieben Oheim und Fürsten und
 desselben Männlichen Ehelichen Leibs- Lehns- Erben, oder wo
 dehero auch keiner mehr vorhanden, an dehn welcher aus den an-
 dern Marggrafen zu Brandenburg zu Francken, zu jeder Zeit
 das Chur- Fürstenthum der Marck inne haben, und regierender
 Chur- Fürst darinnen sein würdet, zu Erbeigen, als ob Sie von
 natürlicher angebohrner Sippschaft, nach gemeinen beschriebe-
 nen Gesetzen, Rechten und Begnadungen von sich vererbet wä-
 ren, fallen und bey Ihnen und derselben Erben für und für, als
 dem rechtem Erbherren, erblich und ewiglich bleiben sollen und
 dennoch solchen contract für sich zu schwebren und obgedachter
 Land, Schloß, Städte und Flecken, Unterthanen bemeltem
 Churfürsten darauff Erbhuldigung thun zu lassen und dann
 auch bemelten Seinen Sohn Herzog Friedrichen und Her-
 zogen

zogen Georgen solchen contract und Vertrag, auf vorge-
 hend Rathen und Vorwissen, mit eigenen Händen zu unter-
 schreiben und zu schweren nicht geziemet und gebühret
 hat, sondern daß derselbe contract und Vertrag mit
 obberührtem Seinem Inhalt, an Ihme selbst, samt
 so darauf erfolget, von Rechtswegen nichtig und un-
 kräftig und, so viel er mit der That in Wirkung
 bracht, abzuthun und zu vernichten und zu cassiren
 sey. Wie Wir dann solchen contract und Vertrag und was
 darauff erfolget, aus Königlichem und Landes Fürstlichem Rich-
 terlichem Amt, hiermit für unbündig, unkräftig und nichtig er-
 klären und erkennen, daß bemelte Drey Fürsten, Vater und
 Söhne davon abzustehen, die Brieffe, so sie derhalben von
 sich gegeben, wieder an Sich zu nehmen zu cassiren und
 Uns also cassiret zu überantworten, auch die Unterthanen
 obbenenter dem Churfürsten zu Brandenburg geschwornen
 Erbholdigung halben zu bemüßigen und unausprüchig zu
 verschaffen schuldig seyn und sollen innerhalb Sechs Monathen,
 von heut an zu räumen, dem nechsten solchen Vernichtung und
 Bemüßigung halb, daß die also beschehen ist, Uns glaubwürdi-
 gen Schein und Urkundt fürbringen. Wir wollen Uns auch,
 gegen den Herzogen zur Liegnitz, hiemit vorbehalten
 haben, zu suchen und für zunehmen, was sich oberzehlten
 Handlungen, Wirkung und Pöenfalls halber gebühret und
 recht ist.

Solcher

Solcher Unserer gesprochenen und eröffneten Urthel, baten Uns beede Partheyen, daß Wir Ihnen derselben glaubwürdigen Schein zu geben, gnädiglich geruheten; welches Wir Ihnen unter Unser Verfertigung und anhangenden Inn. Siegel gnädiglich bewilliget haben.

Geben in Unser Stadt Breslau, den 18ten May, nach CHRISTI Unsers Herren Geburth im 1546ten Unserer Reiche, des Römischen im 16den und der andern alle im 10sten Jahre.

Lit. H. p. 29.

Aus dem

Berauischen Vertrag d. d.

den 11. Julii 1603.

Daß kein regierender Herr in dem Chur- und Fürstlichen Hause Brandenburg etwas zu veräußern Macht habe; Zägerndorff insonderheit auch bey demselben, auf alle Zeiten und Fälle, verbleiben und nimmer veräußert werden solle.

Und dieweil wir unser Herzogthumb Zägerndorff, wohlgedachtem unserm freundlich lieben Bettern, dem istregierendem Churfürsten und desselben freundlichen lieben Söhnen auf gewisse Maß übergeben, darauf mehr wohlernandter Churfürst solch Unser Herzogthum aniso ferner, derselben freundlich geliebten Sohne, Herrn Johannis Georg Marggraffen zu Brandenburg 2c. Administratorn hoher Stift Straßburg 2c. Aus sonderlichen Väterlichen Willen, weil er gleichwohl der andergebohrte Sohn ist, über das deputat, als ein voraus, Erblich und eigenthümlich eingeräumt: So soll es hinführo bey seiner Ebd. und derselben Männlichen Leibes-Erbett verbleiben, aber mit keinen Schulden beschweret, und da gleich vor gedachtem

M

Herrn

Herrn Administratorem kein Männlich-Lehns-Erbe vorhanden wäre, doch vom Churfürstlichen Hause Brandenburg Männlichen Stammes nicht gerissen; sondern derselben Lini einem wiederum eingethan werden, 2c.

Ferner, nachdem auch in Churfürst ALBERTI Achillis disposition, unter andern, verordnet; daß kein regierender Herr, von Lande, Leuten, Schloffern oder Gütern, nicht was zu vergeben oder zu Urthät zuversehen oder zu verkauffen Macht haben solle: Lassen Wir es gleichfalls dabey billig beruhen.



ULB Halle
007 411 006

3



VD18



Rechtsgegründetes

genthum,

Des

lichen Chur-Hauses,

und Brandenburg,

ogthümer und Fürstenthümer,

dorf, Siegnitz,

g, Wohlau,

gehörige Herrschaften
in Schlesien.



Sahr 1 7 4 0,

